

**Protokoll<sup>\*)</sup>**  
**der 90. Sitzung**

**am 27. Juni 2012,**  
**Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1.228**

Beginn der Sitzung: 14.02 Uhr

**Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**S. 1 - 53**

**Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung**

**BT-Drucksache 17/9874**

**b) Antrag der Fraktion der SPD**

**Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung**

**BT-Drucksache 17/8760**

**c) Antrag der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**Einsetzung einer Expertenkommission zur Sicherungsverwahrung**

**BT-Drucksache 17/7843**

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte, die Plätze einzunehmen und die Türen zu schließen, damit wir mit unserer Sachverständigenanhörung beginnen können. Wir beraten ein spannendes, juristisch außerordentlich schwieriges Thema: Sicherungsverwahrung. Es gibt eine originäre, eine vorbehaltene und eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Die Frage ist, ob wir das alles brauchen. Das werden wir erörtern. Wir haben eine Phalanx von Sachverständigen heute hier, die uns mit ihrem Rat zur Seite stehen. Ich danke Ihnen, dass Sie gekommen sind und sich die Mühe gemacht haben, sich vorzubereiten. Wir wissen Ihren Rat zu schätzen. Es werden am Ende nicht alle Ihre Meinung teilen, aber es sind genügend von Ihnen hier, damit sich jeder irgendwo ein bisschen wiederfindet. Was Sie uns erzählen, geht uns nicht links hinein und rechts wieder hinaus. Wir denken darüber nach und werden unsere Gesetzgebung auch an dem ausrichten, was Sie uns als Sachverständige empfehlen werden. Die Spielregeln kennen Sie, glaube ich, alle: Sie bekommen fünf Minuten Gelegenheit, ein Statement abzugeben. Ich schaue dabei nicht auf die Uhr, gefühlte fünf Minuten. Danach folgen Fragerunden. Schreiben Sie sich bitte auf, wer Ihnen eine Frage stellt, weil Sie nur auf gestellte Fragen antworten dürfen. Ich danke Ihnen. Wir fangen an mit Herrn Dr. Ralf Peter Anders, Oberstaatsanwalt beim Landgericht Lübeck. Bitte schön!

SV Dr. Ralf Peter Anders: Kurz zu meiner Person: Ich bin Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Lübeck, habilitiert an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Und neben meiner Tätigkeit als Oberstaatsanwalt lehre ich dort als Privatdozent Strafrecht und Strafprozessrecht. Von 2007 bis 2012 war ich Leiter des Referats Strafrecht im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und bin daher mit der Thematik Sicherungsverwahrung vertraut. Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die sogenannte nachträgliche Therapieunterbringung, wie sie im Antrag der SPD vom 28. Februar 2012 sowie in Gestalt der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2012 zum Ausdruck kommt. Wie bereits aus meiner schriftlichen Stellungnahme erkennbar, habe ich sowohl als Rechtspraktiker als auch als Rechtswissenschaftler im Verlaufe der Beratungen der letzten Monate zur nachträglichen Therapieunterbringung eine kritische Position dazu bezogen. Diese Haltung fußt im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Zunächst enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 keinen Auftrag für eine solche nachträgliche Therapieunterbringung. Das Urteil nötigt meines Erachtens nicht zu einer Neuorientierung bei den materiellen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung. Der Senat hat nicht die wesentlichen Inhalte des geltenden Rechts selbst, insbesondere nicht die Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch beanstandet, sondern vielmehr das Defizit einer Regelung betreffend das verfassungsrechtliche Abstandsgebot. Ein weiterer Grund der Kritik an der nachträglichen Therapieunterbringung, so wie sie in § 65 StGB-E in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen wurde, ist meines Erachtens die Schwäche der, ich nenne es einfach mal so, Hybridkonstruktion der nachträglichen Therapieunterbringung sowie ihre ungesicherte empirische Basis für ihren Anwendungsbereich. § 65 StGB-E in der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2012 stellt einen Hybriden aus § 66b StGB a.F. – also der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach altem Recht – und den Ausnahmevorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 für die Vertrauensschutzfälle dar. Das damalige, gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgebrachte Argument der Ineffektivität aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Nova gilt somit auch für den Bereich der nachträglichen Therapieunterbringung. Ganz allgemein kann derzeit niemand seriös prognostizieren, ob und in wie vielen Fällen eine nachträgliche Therapieunterbringung überhaupt in Betracht kommen könnte. Einerseits könnte § 65 StGB-E wegen der seit dem 1. Januar 2011 gestärkten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung – dazu komme ich gleich – sowie der revisionsrechtlichen Restriktionen zu den Nova ohne Bedeutung bleiben. Andererseits – dazu gegenläufig – führt die Unbestimmtheit des Begriffs der psychischen Störung aus kriminologischer und psychiatrisch-psychotherapeutischer Sicht zu bemerkenswerten Quantifizierungen. So sollen mehr als die Hälfte der langzeitinhaftierten Gewalt- und Sexualverbrecher in diesem Sinne psychisch gestört sein und angesichts der hohen Prävalenzraten für z. B. depressive Störungen sollen derzeit etwa drei Millionen Menschen in Deutschland unter diesen Begriff fallen.

Ich sehe des Weiteren verfassungsrechtliche Risiken, insbesondere ein formal kompetenzrechtliches Risiko. Für die nachträgliche Therapieunterbringung wird die Bundesgesetzgebungskompetenz für das Strafrecht in Anspruch genommen. Die

Verbindung zum Strafrecht wird jedoch immer dünner, wenn allein die psychischen Störungen und eine darauf fußende bestimmte Gefährdungslage ausschlaggebend sein sollen, da diese für die Anlassverurteilung irrelevant waren. Dieses Bedenken ist wegen der Hybridkonstruktion der nachträglichen Therapieunterbringung, also ihrer Teilidentität mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung, von großem Gewicht, denn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zur nachträglichen Sicherungsverwahrung alten Rechts, die für die Melange der nachträglichen Therapieunterbringung ebenfalls weitergelten müsste, verlangt, dass in Abgrenzung zu präventivpolizeilichen Maßnahmen die Nova in einen prognoserelevanten symptomatischen Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen. Für die Fallgruppe psychisch Kranker wurde daraus gefolgert, dass „die Krankheit ihren Ausdruck in Auffälligkeiten gefunden haben muss, die sich als Fortsetzung oder Verstärkung der Gefahrenlage bei der Anlasstat darstellen“. In Übertragung auf die psychische Störung bedeutet dies, dass *sedes materiae* für eine nachträgliche Therapieunterbringung eigentlich das Sicherheits- und Ordnungsrecht der Länder sein müsste.

Ich habe auch konventionsrechtliche Bedenken. Wie beim Therapieunterbringungsgesetz ist bis jetzt nicht hinreichend kalkulierbar, ob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Begriff der psychischen Störung unter den Eingriffstatbestand des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) subsumieren wird. Hier dürfte insoweit weiterhin die Unsicherheit bestehen, dass der EGMR, soweit ersichtlich, bislang bei uneingeschränkter Schuldfähigkeit niemals auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 lit. e) EMRK zurückgegriffen hat. Gewichtiger sind für mich systematische Bedenken. Das Recht der Sicherungsverwahrung, das zum 1. Januar 2011 in Kraft trat, kompensierte den Verzicht auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung insbesondere mit der Stärkung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und mit dem Verzicht auf die sichere Feststellung eines Hanges, aber auch mit der Ersttäterregelung und mit der Möglichkeit der Ausübung des Vorbehalts bis zum Strafende. Eine erneute nachträgliche Reaktion in Form einer Therapieunterbringung würde diese Systematik einer meines Erachtens verfassungskonform gestalteten Sicherheitsstruktur wieder in eine Schiefelage bringen. Es drohte die in jeder Hinsicht paradoxe Situation, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2011 ein im

Vergleich zur Rechtslage vom 1. Januar 2011 insgesamt schärferes materielles Recht der Sanktionierung von Gefährlichkeit existieren würde, was dann wiederum Folge und Fortsetzung der vielgescholtenen Flickschusterei wäre. Zudem, und das ist für mich das gewichtigste Argument, bedeutete eine nachträgliche Therapieunterbringung im Vergleich zum Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) eine erhebliche qualitative Neuerung, da gefährliche psychisch gestörte Täter zukünftig mit strafrechtlichen Mitteln erfasst würden. Mit der Verankerung der psychischen Störung über die singulären Vertrauensschutzfälle nach der exzeptionellen Übergangsregelung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 sowie die gegebenenfalls vom ThUG erfassten limitierten Ausnahmefälle hinaus würde ein dauerhaftes Tor zur Psychopathologisierung des Strafrechts geschaffen, denn es wäre sanktionenbegründend eine neue, dritte und eigenständige Kategorie neben den bisher vorhandenen gesetzlichen Regelungen der Unterbringung gefährlicher Straftäter zu Präventionszwecken auf der einen Seite und der Unterbringung psychisch Kranker im Sinne §§ 20, 21 StGB auf der anderen Seite vorgesehen und für die Zukunft in das Strafgesetzbuch eingeschrieben. Hier dürfte es sich um einen Weg handeln, der das Problem der Grenzziehung zwischen Krankheit und Gesundheit verschärft und deren Spurentiefe kaum abzuschätzen wäre. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, Herr Dr. Anders. Jetzt kommt Herr Asprion, Diplompädagoge aus Freiburg im Breisgau. Bitte schön!

SV Peter Asprion: Guten Tag, Herr Vorsitzender, guten Tag, meine Damen und Herren Abgeordnete! Danke schön, dass ich hier sprechen darf! Es ist für mich eine außerordentliche Situation. Ich empfinde es auch als sehr ehrenvoll. Vielleicht zwei Vorbemerkungen zu mir. Seit ich mich zu dem Thema öffentlich geäußert habe, um das es hier heute geht, werde ich oft gefragt: Wie kannst du nur? Ich will einfach bemerken: Ich bin in einer sehr frauenreichen Umgebung aufgewachsen. Meine Mutter hat mich und fünf Schwestern allein erzogen. Ich bin verheiratet, habe drei Kinder, zwei Mädchen, zwei Enkeltöchter. Und das Schlimmste, was mir passieren könnte, ist, dass eine dieser Frauen von einem anderen beschädigt wird – weswegen ich zum Thema komme. Zu meiner beruflichen Situation: Ich bin kein Jurist, darum

werde ich hier auch anders als andere argumentieren oder sprechen. Ich bin seit über 30 Jahren als Sozialarbeiter und Pädagoge mit Straftätern beschäftigt. Die Hälfte der Zeit habe ich im Strafvollzug, in der Langstrafenvollzugsanstalt, auch mit Sicherungsverwahrung, in Freiburg gearbeitet. Seit 16 Jahren bin ich Bewährungshelfer. Dazwischen habe ich zehn Jahre einen Verein der Straffälligenhilfe geleitet, der sich auch um entlassene Sicherungsverwahrte gekümmert hat. Soviel zu meinem Bezug zum Thema.

Bis 1998 war es in der Sicherungsverwahrung aus meiner Praxissicht sehr ruhig, vielleicht auch zu ruhig bei manchen Entlassungen. Die Männer sind entlassen worden wie andere Straftäter auch, zum Teil unter die Brücke oder sonst wohin. Es gab keine besondere Aufmerksamkeit. Dann gab es diese Entwicklung, die Herr Kinzig mal so beschrieben hat: Dass auch Fachleute nur noch in besonders glücklichen Momenten verstehen, um was es geht. Seit 2010, aufgrund des Urteils aus Straßburg und danach des Verfassungsgerichts in Karlsruhe, bin ich Teil eines realen Experiments der Kriminologie. 80 Straftäter, die als schwer gefährlich, schwer rückfallgefährdet und nicht integrationswillig bezeichnet worden sind, mussten entlassen werden. Die meisten sind inzwischen meines Wissens nach auch entlassen worden und haben beinahe zwei Jahre Zeit gehabt, zu zeigen, was es mit ihrer Gefährlichkeit auf sich hat. Ich habe insgesamt sechs dieser Männer – im Moment sind es noch drei – als Bewährungshelfer im Rahmen der Führungsaufsicht betreut und dabei eine Ausgrenzung und Abgrenzung und Abwehr der Umgebung gegen diese Männer erlebt, wie ich sie in über 30 Jahren Berufstätigkeit noch nie gegenüber straffälligen Menschen erlebt habe. Einfach gesagt: Es gibt keine Wohnung, es gibt auch keine Notunterkunft, es gibt auch keine Wohnung mehr vom sozialen Wohnungsbau. Drei meiner Klienten haben eine Zeit lang freiwillig in der Haftanstalt übernachtet. Es hat sich nicht geändert, auch wenn Freiburg vor paar Tagen in der Presse als besonders liberal gepriesen worden ist. Vorletzte Woche ist noch ein Mann aus diesem Kreis entlassen worden. Er wohnt jetzt freiwillig im Freigängerheim in einer Wohnung der Vollzugsanstalt, weil er auf dem freien Markt, im sozialen Wohnungsbau und auch bei der Straffälligenhilfe keinen Platz findet. Sie können kein Konto eröffnen, zumindest nicht ohne Schwierigkeiten, weil die Bank Gefährdungen sieht. Die haben keine Banken überfallen, die haben keine Schulden bei Banken. Die bekommen keine Arbeit, bekommen auch bei der Caritas keine

Arbeitsgelegenheit als Arbeitslosengeld-II-Empfänger, also eine Integrations- oder Beschäftigungsmaßnahme. Einer meiner Klienten hat zu mir gesagt: „Wie könnte ich denn meine Schuld wiedergutmachen? Ich bereue, was ich getan habe“. Er wollte damit an die Presse gehen. Ich habe ihm davon abgeraten, weil es nicht vernünftig gewesen wäre. Er hat angeboten, freiwillig eine Tätigkeit auszuüben, gemeinnützig im öffentlichen Bereich, unauffällig. Nachdem der zuständige Mann in der Stadt das zunächst günstig gefunden hat – es wäre eine Tätigkeit gewesen, die gemacht werden muss und nicht bezahlt wird – hat die Stadtverwaltung abgelehnt, dass er da arbeitet. Sie haben wahrscheinlich vom Dorf Insel gelesen. Auch die beiden Männer, die dort im Moment bedroht sind, sind zwei ehemalige Klienten von mir. Die haben von einem christlichen Menschen aus Freiburg ein Angebot bekommen, der ihnen aus Nächstenliebe Wohnraum und Arbeit zur Verfügung gestellt hat. Sie müssen heute von der Polizei geschützt werden, um überhaupt noch unversehrt dort leben zu können. Die Polizei hat auf die Entlassung reagiert, wie sie vielleicht musste. Aber diese Observation, die es, glaube ich, in vielen Städten gab – fünf bewaffnete Polizeibeamte haben die Männer Tag und Nacht begleitet –, hat die Männer in ein Licht gestellt, als wären sie Monster, mit denen man nicht in irgendeiner Art vernünftig umgehen könnte. Die Gerichte haben in den Entlassungsbeschlüssen die Führungsaufsicht mit „Weisungscocktails“, den Begriff kennen Sie vielleicht aus dem Jugendstrafrecht, ausgestaltet und angeordnet, was nur anordenbar ist. Die Politik hat reagiert und ein Sondergesetz erlassen – das Therapieunterbringungsgesetz –, mit dem ausschließlichen und alleinigen Ziel, diese Männer wieder hinter Gitter zu bringen.

Wie haben die Klienten, die ich erlebt habe und die auch andere erlebt haben – ich bin mit anderen Kollegen und Kolleginnen bundesweit in Kontakt –, auf diese Entlassung reagiert? Es war ihnen unterstellt worden, sie wehren sich gegen sämtliche Hilfs- und Unterstützungsangebote. Sie sind nicht kooperativ. Sie verweigern. Sie sind Monster. Die Klienten, die wir kennengelernt haben, sind mit allen Stellen, die ihnen vorgegeben worden sind, kooperativ umgegangen. Die sind mit ihren Bewährungshelfern vernünftig umgegangen. Die sind mit den forensischen Ambulanzen und mit den Therapeuten nach wie vor vernünftig umgegangen. Sie haben sich zum Teil selbst privat Therapeuten gesucht. Sie arbeiten auch mit der Polizei, die – vielleicht können Sie das nachvollziehen – für einen Straftäter, der 30

Jahre in Haft war, nicht unbedingt als Freund und Helfer gesehen wird, kooperativ zusammen und sie haben Nervenstärke gezeigt. Meines Wissens ist von diesen rund 80 Personen, die entlassen worden sind, nur einer rückfällig geworden, in Dortmund, ich kenne es nur aus der Presse. Sie können jetzt sagen: Gut, es gab ja auch das Therapieunterbringungsgesetz! Ich habe mir letzte Woche die Zahlen der Kriminologischen Zentralstelle nochmals geben lassen. Etwa 20 der 80 dürften nach dem Therapieunterbringungsgesetz untergebracht sein, inzwischen drei Viertel davon in Bayern. Jetzt können Sie sagen, die bayerischen Menschen sind gefährlicher. Bisher war das kein Kriterium bei Prognoseentscheidungen.

Wie deute ich diese Erfahrung, die ich gemacht habe? Sicherheit und Sicherheitsgefühl sind zwei unterschiedliche Dinge. Die Sicherungsverwahrung wird auch im Schrifttum als Ultima Ratio bezeichnet. Ich habe den Eindruck, dass die Ratio verloren gegangen ist. Und wir hätten es dringend nötig, die Ratio wiederzufinden. Die Kriminologen, die hier sitzen, werden es bestätigen. Die Delikte, von denen wir reden, sind statistisch zahlenmäßig regelmäßig zurückgegangen. Das Sicherheitsgefühl ist beschädigt worden, ist schlechter geworden. Wir fühlen uns bedroht von einer vielleicht so nicht existierenden Bedrohung. Die Prognoseentscheidungen sind in der Regel falsch. Ich habe mich mit mehreren Gutachtern darüber unterhalten, auch mit Herrn Nedopil, der selber sagt, 80 Prozent der als gefährlich prognostizierten Männer sind nicht gefährlich. Und eine ganz wichtige Erkenntnis, die ich aber schon vorher hatte: Drinnen im Gefängnis und draußen sind zwei unterschiedliche Welten. Wer drin als gefährlich erscheint, kann draußen ungefährlich auftreten und umgekehrt.

Nun zum Gesetzentwurf, der vorliegt. Ich beeile mich. Ich kann es kurz machen. Alle Eckpunkte, die das Verfassungsgericht vorgegeben hat und die im Gesetzentwurf stehen, stehen seit 1977 im Strafvollzugsgesetz, sind aber von den Vollzugsanstalten nicht umzusetzen gewesen. Mir fehlt der Glaube, dass es jetzt möglich sein soll. Ich denke auch, dass die Diskussion um nachträgliche Vorbehalte und die ganzen unterschiedlichen Sicherungsverwahrungen ausschließlich der Dämonisierung dienen. Ich erinnere einmal daran: In diesem Jahr habe ich aus der Presse von vier oder fünf Gerichtsurteilen erfahren, in denen eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen, die besondere Schwere der Schuld festgestellt und

anschließend Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Wahrscheinlich werden die Gerichte demnächst noch lebensverlängernde Maßnahmen beschließen müssen, damit alles, was wir uns vorstellen können, auch noch vollstreckt werden kann.

Was tun? Ich würde empfehlen und würde mir wünschen, dass Sie einen einzigen Satz ins Gesetz aufnehmen, damit nächstes Jahr im Mai im Gesetzblatt Folgendes veröffentlicht wird: Die Sicherungsverwahrung ist abgeschafft. Ich weiß, dass ich damit sehr spät komme und dass Sie viel weiter in der Diskussion fortgeschritten sind. Falls Sie sich dazu nicht durchringen können, gäbe es Zwischenschritte. Bis 1998 hatte man die Höchstfrist von zehn Jahren. Mir ist unverständlich, wieso die nicht weiter gelten sollte. Im Jugendgerichtsgesetz (JGG), in dem der Erziehungsgedanke vorne ansteht, hat meiner Meinung nach die Sicherungsverwahrung nichts zu suchen. Ich erinnere daran: Sie war bis nach dem Krieg im Gesetz für Jugendliche. Der Alliierte Kontrollrat hat die Jugendlichen aus der Sicherungsverwahrung herausgenommen. Zum Therapieunterbringungsgesetz, das habe ich schon gesagt, haben wir Alternativen. Die Bewährungshilfe ist weiter entwickelt, als Sie sie früher gekannt haben. Wir haben forensische Ambulanzen. Wir haben eine freie Straffälligenhilfe, die mit den Männern umgehen kann. Wenn Sie Geld für neue Anstalten zur Verfügung haben, sparen Sie es und geben Sie es den Opferverbänden, die heute sehr an finanzieller Not leiden. Zwei letzte Randbemerkungen, die mir persönlich wichtig sind. 1933 haben die Nazis die Sicherungsverwahrung eingeführt. Heute, 2012, müssen meine Klienten in Insel vor nationalsozialistischen Gruppen durch die Polizei geschützt werden. Das gibt mir sehr zu denken. Zum zweiten: In 30 Jahren Straffälligenhilfe habe ich regelmäßig erlebt, dass ich mit meinen Klienten über die Frage Schuldeinsicht, Reue, Tatwiedergutmachung reden muss. Die Klienten, von denen ich rede, sind Opfer eines unrechtmäßigen staatlichen Handelns, das ist von Straßburg festgestellt, und müssen heute vor den Gerichten um ihre Entschädigung kämpfen. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Asprion, damit Sie den Glauben an die Politik nicht verlieren, habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu artikulieren. Auch wenn der Satz, den Sie wünschen, vielleicht im nächsten Frühjahr nicht im Bundesgesetzblatt steht, hoffe ich, dass wir Kontakt halten, dass Sie an der Politik nicht verzweifeln. Wir geben uns redlich Mühe mit

schwierigen Themen. Ich bedanke mich. Dann kommt Herr Konrad Beß, Richter am Oberlandesgericht München. Bitte schön!

SV Konrad Beß: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Kurz zu meiner Person: Ich bin Richter am Oberlandesgericht München, aber zugleich Leiter der zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz. In dieser letzten Funktion habe ich seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit der Entlassungsvorbereitung aller in Bayern davon betroffenen sogenannten Parallelfälle zu tun und bin auch seit 1. Januar 2012 mit der operativen Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, im Jargon immer „Fußfessel“ genannt, beauftragt. Ich möchte meine Stellungnahme auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung bzw. auf die nachträgliche Therapieunterbringung beschränken und befürworte die nachträgliche Unterbringung von gefährlichen Straftätern. Und ich möchte meine Ansicht mit Erfahrungen aus der Praxis begründen. In Bayern wurde bei vier Straftätern, die schwerste Sexual- bzw. Gewaltstraftaten begangen haben, die nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtskräftig angeordnet. Nachträglich deswegen, weil erst nach ihrer Verurteilung, während des Vollzugs erstmals eine prognoserelevante psychische Störung erkennbar wurde. Diese Sachlagen können mit anderen Rechtsinstrumenten nicht bewältigt werden. Nicht mehr mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, nicht mit dem bayerischen Landesunterbringungsgesetz, nicht mit dem Therapieunterbringungsgesetz und auch nicht mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. Lassen Sie mich bitte kurz diese vier Fälle beschreiben. Fall eins: Der im Jahr 1948 geborene Verurteilte, er war zum Tatzeitpunkt 34 bis 44 Jahre alt, hat in den Jahren 1981 bis 1991 massive sexuelle Übergriffe auf seine Frau und seine Tochter verübt und wurde deswegen im November 1991 rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Die zuständige Strafkammer ging, sachverständig beraten, wegen einer Persönlichkeitsstörung mit Gamma-Alkoholismus und einer Sexualdeviation in einzelnen Fällen von einer verminderten Schuldfähigkeit aus. Da sich erst während der Haft eine paranoide Schizophrenie entwickelt hatte, die nunmehr die Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit begründete, wurde im Jahr 2005 nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Revision wurde verworfen.

Dieser Verurteilte befindet sich gegenwärtig zur besseren Resozialisierung im Maßregelvollzug gemäß § 67 a StGB. Fall Nummer zwei: Dieser Täter, geboren im Jahr 1979, zum Tatzeitpunkt so um 22 bis 25 Jahre alt, wurde im November 2005 wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines kleinen Jungen in über 30 Fällen in den Jahren 2001 bis 2004 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die Strafkammer ging auf der Grundlage eines fachpsychiatrischen Gutachtens von einer kombinierten Persönlichkeitsstörung und einer nicht ausgeprägten Pädophilie aus, wodurch die Schuldfähigkeit bei sämtlichen Tatzeitpunkten jedoch nicht beeinträchtigt worden sei. Im Verlauf der Strafhaft entwickelte sich beim Verurteilten eine schizophrene Psychose bzw. kam es zu einer wahnhaften Entwicklung, welche zur Zeit des Urteils im Jahr 2005 nicht vorgelegen hatte. Diese wahnhafte Entwicklung und die Psychose haben beim Verurteilten dazu geführt, dass er einer Behandlung seiner sexuellen Devianz, seiner Pädophilie, nicht mehr zugänglich war und sich sämtlichen Therapieversuchen verweigert hat. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2010 nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet. Wegen der Erkrankung des Verurteilten bestehe, so die Strafkammer, die sehr hohe Gefahr für die Begehung weiterer Straftaten, welche sich gegen die sexuelle Entwicklung, insbesondere von männlichen Kindern, richte. Auch dieser Täter befindet sich gegenwärtig im Maßregelvollzug in der Bezirksklinik in Straubing nach § 67 a StGB zur besseren Resozialisierung. Fall Nummer drei: Der im Jahr 1979 geborene und damals 24 Jahre alte Verurteilte lockte im April 2003 eine 17-jährige Schülerin auf dem Heimweg von einem Frühlingsfest in Tötungsabsicht zu einer Buschgruppe und stach ihr mit dem Messer in den Rücken. Weil der Stich glücklicherweise nicht tödlich verlaufen ist, wurde er im Januar 2004 wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die Strafkammer schloss wegen einer schizoid-dissozialen Persönlichkeitsstörung mit emotionaler Instabilität und der Wirkungen des am Tattag konsumierten Alkohols eine verminderte Schuldfähigkeit des Verurteilten nicht aus. Erst während der Haft wurde eine multiple Störung der Sexualpräferenz mit progredientem Verlauf deutlich. Diverse Paraphilien wurden diagnostiziert. Für das Ausgangsgericht war die sexuelle Motivation der Anlasstat nicht erkennbar gewesen, sondern ergaben sich erst durch Anknüpfungstatsachen während der Haft. Wegen dieser Störung der Sexualpräferenz sei, so die Sachverständigen, mit erneuten Sexualdelikten, aber auch mit Gewaltdelikten zu rechnen. Im Oktober 2008 wurde daher nachträglich die

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Dieser Täter befindet sich in der Sicherungsverwahrung in der JVA Straubing. Er hat sich sämtlichen Therapiebemühungen kategorisch verweigert. Fall Nummer vier: Der zum Tatzeitpunkt 25-jährige Täter wurde am 9. Oktober 1997 wegen versuchten Raubmordes an einem Taxifahrer zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Die Strafkammer hat einen Sachverständigen beauftragt. Dieser kam zu dem Ergebnis, es liege eine Persönlichkeitsstörung und eine dissoziale Entwicklung vor. Die Strafkammer ging von einer verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB aus. Im Verlauf des Strafvollzugs stellte sich heraus, dass der Verurteilte an einer paranoiden Psychose aus dem Formenkreis der Schizophrenie erkrankt ist, die behandlungsbedürftig ist. Wegen dieser Erkrankung und wegen seiner fehlenden Therapiebereitschaft bestehe eine Gefahr für die Allgemeinheit, die eine nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung rechtfertige. Die psychische Erkrankung wurde als neue Tatsache gewertet. Wegen § 67 a Absatz 2 StGB befindet sich dieser Täter ebenfalls im Maßregelvollzug im Bezirksklinikum Straubing.

Lassen Sie mich ein Resumee zu diesen vier Fällen ziehen: Psychische Störungen eines Verurteilten können in Einzelfällen erst während einer langfristigen Beobachtung im Strafvollzug und im Rahmen von Therapien bzw. auch im Verlauf von Therapieversuchen festgestellt werden. In all diesen Fällen wurde zwischenzeitlich die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 4. Mai 2011 rechtskräftig angeordnet. Sowohl eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt und/oder Sexualstraftaten als auch eine psychische Störung wurde bei allen Verurteilten gerichtlich festgestellt.

Erlauben Sie mir zu dem Gesetzesentwurf noch zwei Feststellungen und zwei Bewertungen. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, wenn dieser in der vorliegenden Form beschlossen wird, wird es keine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht geben, wenn die Anlasstat nach dem 1. Januar 2011 liegt. Es wird keine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht geben, wenn diese Anlasstat nach dem 1. Juni 2013 liegt. Eine gewisse Schutzlücke entsteht im Erwachsenenstrafrecht für Anlasstaten in dem

Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Mai 2013. Man hat hier auf eine rückwirkende Geltung für Anlasstaten vor dem 31. Mai 2013 verzichtet. Ich verstehe verfassungsrechtlich, dass es hier Bedenken gibt. Ob das zwingend ist, ist eine äußerst diffizile rechtliche Frage. Diese Schutzlücke würde aber bestehen. Eine zweite Schutzlücke würde sich ergeben, wenn nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht nicht angeordnet wird, nicht anwendbar ist und gesetzlich nicht eingeführt wird, wenn nämlich sowohl das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung als auch die Stellungnahme des Bundesrates keine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht ergibt. Auch bei hochgefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern, die nach Jugendrecht verurteilt werden und bei denen sich im Strafvollzug eine psychische Störung ergibt, besteht meiner Meinung nach ein Bedürfnis für eine nachträgliche Therapieunterbringung. Es spielt meines Erachtens keine Rolle, ob die Anlasstat von einem Jugendlichen, von einem Heranwachsenden oder von einem Erwachsenden begangen wird. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Die Strafprozessordnung kennt keine Zeitspanne, wie lang eine Urteilsbegründung sein muss. Bei uns Politikern ist das anders. Wir kriegen streng vorgeschriebene Redezeiten. Sie waren leicht über fünf Minuten, aber ich habe es laufen lassen. Herr Dr. Endres, Leiter des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzugs. Bitte schön!

SV Dr. Johann Endres: Herr Vorsitzender, ich werde versuchen, mich an die Zeitvorgabe zu halten und nur einige wenige Punkte aus meiner schriftlichen Stellungnahme vertiefen. Vorher noch kurz zu meiner Person: Ich bin seit zweieinhalb Jahren Leiter des Kriminologischen Dienstes im bayerischen Justizvollzug. Ich war in dieser Funktion auch bereits letztes Jahr mit der Erarbeitung eines Behandlungskonzepts für den zukünftigen Vollzug der Sicherungsverwahrung befasst. Das wurde auch schon vor einem Jahr veröffentlicht. Ich hatte als Anstaltspsychologe in einer JVA, wo Sicherungsverwahrte untergebracht waren, sechs Jahre lang praktisch täglichen Kontakt mit dutzenden von Sicherungsverwahrten und war auch als Gutachter bei einigen Fällen mit der Prüfung der Eignung für Vollzugslockerungen befasst. Im Großen und Ganzen bin ich der

Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit unseren Überlegungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ab nächstem Jahr in einem neuen Gebäude mit neuen Behandlungsmöglichkeiten usw. gut vereinbar ist. Meine Anmerkungen beschränken sich auf ein paar Detailpunkte. Der erste Punkt betrifft die Begründung des Begriffs der „medizinisch-therapeutischen Ausrichtung“ in § 66 c StGB-E bzw. im Bundesratsentwurf in § 65 a StGB-E. Ich denke, es ist eigentlich allen Beteiligten klar, dass es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der Sicherungsverwahrten nicht um psychiatrische Fälle, nicht um psychisch Kranke im engeren, landläufigen Sinn handelt. Es handelt sich überwiegend um Personen, bei denen eine schwere dissoziale oder antisoziale Persönlichkeitsstörung vorliegt. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine krankheitswertige Störung, die zur Anwendung des § 21 StGB oder dann des § 63 StGB führen würde. Es gibt da auch meines Erachtens keine gesonderten medizinischen Behandlungsansätze, sondern es gibt Erfahrungen im Bereich der Sozialtherapie und der Psychotherapie. Die Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz – kleine fachpolitische Randbemerkung – ist auch kein Teilgebiet der Medizin. Deswegen finde ich auch die Reihenfolge der psychiatrischen, sozialtherapeutischen und psychotherapeutischen Behandlungsformen in dieser Priorität und Rangfolge nicht ganz angemessen. Wie ich schriftlich auch ausgeführt habe: Es kommt da auch eine gewisse Missachtung und Ignoranz der Personen und Sachkunde zum Ausdruck, die in den letzten Jahrzehnten mit der Behandlung von Straftätern, auch von Sicherungsverwahrten, befasst waren.

Der zweite Punkt bezieht sich auf § 66 c Absatz 2 StGB, also die Behandlung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorgehaltener Sicherungsverwahrung, bei denen die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, die nach Möglichkeit zur Abwendung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung führen können. Es geht da speziell um den Zeitpunkt einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung, was üblicherweise die bevorzugte Behandlungsmethode darstellen würde. Es gibt in der Praxis oft Streit darüber, zu welchem Zeitpunkt diese Verlegung geschehen soll. Die meisten Wissenschaftler und Praktiker, die sich mit der Sicherungsverwahrung, mit der Sozialtherapie befassen, sind der Auffassung, dass Sozialtherapie, die sich bei Personen mit schweren Straftaten und hoher Gefährlichkeit, wie sie die Sicherungsverwahrten

wohl darstellen, über einen Zeitraum von drei oder vier Jahren erstrecken kann, die Entlassungsvorbereitung, also die Phase von Lockerungen, von zunehmender Orientierung auf das Leben in Freiheit einschließen sollte. Das heißt, § 66 c Absatz 2 StGB sollte nicht Anlass zu der Interpretation geben, dass diese Verlegung bei einer langen Strafdauer bereits zu Beginn der Freiheitsstrafe stattfinden soll. Die erste Phase in der Freiheitsstrafe sollte dann eher dazu dienen, diese intensive sozialtherapeutische Behandlung vorzubereiten, indem Behandlungsmotivation und Behandlungsfähigkeit gestärkt werden. Das wäre dann auch ein wichtiger Punkt, um die Gefahr von Behandlungsabbrüchen, die regelmäßig mit besonderer Gefährlichkeit verbunden sind, zu vermindern.

Der dritte Punkt betrifft die Überprüfungsfristen. Darauf hat Herr Peglau in seiner Stellungnahme auch schon hingewiesen. Eine Überprüfungsfrist von unter einem Jahr ist so kurz, dass sich die Gutachter dann praktisch die Klinke in die Hand geben können. Es besteht dann eigentlich kein Raum mehr für eine Behandlung, wenn der Untergebrachte sich dauernd auf eine Begutachtung vorbereiten muss, dauernd überlegen muss, wie er die Fehler, die er bei der letzten Begutachtung seiner Ansicht nach gemacht hat, ausbügeln kann. Es kommt auch dazu, dass gerade Behandlungserfolge gutachterlich schwer einzuschätzen sind. Herr Aspiron hat darauf hingewiesen. Das Verhalten in Haft ist kein verlässlicher Indikator für das Verhalten draußen. Das heißt, es ist relativ schwierig, Behandlungsfortschritte einzuschätzen. Behandlungsfortschritte in einem Zeitraum von sechs Monaten zu quantifizieren, ist meiner Ansicht nach so gut wie aussichtslos.

Ein letzter Punkt: Die Überstellung in den Vollzug einer anderen Maßregel bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Das dürfte bei Personen, bei denen in der Haft eine Psychose oder eine schwere Erkrankung auftritt, unstrittig sein. Bei Personen mit einer Suchtproblematik möchte ich darauf verweisen, dass der Strafvollzug, soweit ich informiert bin, in vermutlich allen Bundesländern bisher eigentlich nicht auf die Behandlung von Suchtkranken eingerichtet ist. Üblicherweise wird zur Entlassung die Weisung zu einer anschließenden stationären oder ambulanten Suchtbehandlung erteilt. Diese Möglichkeit scheidet natürlich bei Anordnung einer Sicherungsverwahrung aus. Zum Abschluss möchte ich noch eine persönliche Bemerkung machen: Mir scheinen

sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als auch der Regierungsentwurf doch von einer gewissen Behandlungseuphorie geprägt, die ich als Praktiker nicht so ganz teilen kann. Es ist zwar in der Begründung die Rede davon, dass es auch einmal Personen geben kann, die dauerhaft behandlungsunfähig oder dauerhaft unmotiviert und behandlungsunwillig sind. Ich denke, man muss aber auch eine dritte problematische Gruppe benennen, nämlich diejenigen, die zwar behandlungsfähig und -willig sind, bei denen sich aber trotz bester Bemühungen von Therapeuten und Vollzugsbehörden der Behandlungserfolg nicht einstellen will. Vielen Dank.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen jetzt zu Herrn Professor Dr. Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie Tübingen. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Sehr geehrte Damen und Herren, auch von mir ganz herzlichen Dank für die freundliche Einladung. Ich mache das wie vor Gericht. Ich sage etwas zur Person und dann zur Sache. Zur Person: Ich bin kein Mitglied einer Partei, fühle mich nur meinen wissenschaftlichen Erkenntnissen verpflichtet, die ich in nunmehr 20 Jahren der Beschäftigung mit der Sicherungsverwahrung gewonnen habe. Ich habe zunächst in den 90er Jahren über 300 Verwahrte untersucht und dann Mitte des letzten Jahrzehnts erneut. Ich bin Strafrechtler und Kriminologe, also kein weltfremder Wissenschaftler. Ich habe mal nachgezählt: Dies hier ist meine achte Anhörung in Sachen Sicherungsverwahrung. Die erste war 1997 noch in Bonn. Und ich erlaube mir, zu sagen, dass ich glaube, ich bin der einzige Sachverständige, der immer dabei gewesen ist. Vielen Dank für die freundlichen Einladungen! Zur Sache: Ich werde meine schriftlichen Ausführungen nicht sklavisch wiederholen, sondern pointiert in drei Teilen zusammenfassen. Erstens sage ich etwas zur Ausgangslage, zweitens zum Abstandsgebot und drittens zur Gesamtkonzeption des Rechts der Sicherungsverwahrung. Wobei ich sagen muss, dass es mir schwer fällt, von einer Gesamtkonzeption zu sprechen. Zur Ausgangslage: Man muss immer wieder daran erinnern, was Sicherungsverwahrung ist. Sicherungsverwahrung ist eine Haft für noch nicht begangene Straftaten. Der Täter hat seine Schuld verbüßt. Es ist eine Maßregel. Es ist keine Strafe. Es ist eine Ausnahme vom Schuldprinzip. Historisch, seit 1970 bis Mitte der 90er Jahre gab es nur eine Form der Sicherungsverwahrung. Es gab damals weniger als 200 Verwahrte. In der

Bevölkerung, sogar bei Juristen, war die Sicherungsverwahrung unbekannt. Ende der 90er Jahre begannen dann die sogenannten Reformen. Das Ergebnis im Jahre 2012: Wir kennen verschiedenste Formen der Sicherungsverwahrung. Wir haben mit 500 Menschen mehr als zweieinhalb mal so viel Verwahrte. Gleichzeitig haben wir ein hohes Maß an Unzufriedenheit, nicht nur bei den Fachleuten, sondern auch bei der Bevölkerung, inzwischen sogar teilweise einen Vertrauensverlust ins Strafrechtssystem, so dass man meines Erachtens von einem Paradoxon der Sicherungsverwahrung sprechen kann. Zudem kam es seit Dezember 2009, wie Sie wissen, zu diversen Verurteilungen in Deutschland wegen Menschenrechtsverletzungen und im Mai 2011 dann zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, bei der Normen einfach, teilweise sogar doppelt, für verfassungswidrig erklärt worden sind. Es kam danach auf mehreren Gebieten zu Schadensersatzzahlungen an Verwahrte. Das Ergebnis ist meines Erachtens ein Scherbenhaufen. Demgegenüber ist es, vorsichtig formuliert, eine mutige Interpretation des Regierungsentwurfs, wenn er auf Seite 12 schreibt, dass das Bundesverfassungsgericht nicht die wesentlichen Inhalte des geltenden Rechts beanstandet habe. Wer beim Verfassungsgericht in Karlsruhe dabei war, wird sich vielleicht erinnern: Allein die Verkündung der verfassungswidrigen Normen hat für mich gefühlte 15 Minuten in Anspruch genommen und es waren noch nicht mal alle dabei. Richtig wäre es meines Erachtens gewesen, zu versuchen, die Sicherungsverwahrung aus der Parteipolitik herauszuhalten, so eine Art Große Koalition zu bilden. Nicht nur ich bereits Anfang 2010, sondern auch die psychiatrische Fachgesellschaft und weitere Gesellschaften haben vorgeschlagen, dazu eine Kommission von Fachleuten einzusetzen. Insoweit ist der Vorschlag der Linken richtig, aber er kommt vermutlich zu spät. Was hat die Bundesregierung nun gemacht? Sie hat erstens Regelungen zum Abstandsgebot getroffen – aus meiner Sicht im Wesentlichen zutreffend, entlang der Leitlinie des Bundesverfassungsgerichts.

Es gibt drei kleinere Punkte, die ich in meinen Ausführungen auch erwähnt habe. Die Frage: Sind die Ausnahmen von der getrennten Unterbringung eng genug? Dann: Was erfolgt bei Unverhältnismäßigkeit? Meines Erachtens eher eine Erledigung – Herr Peglau sieht das, glaube ich, auch so – statt einer Aussetzung. Und es sollte – das ist ein Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins (DAV) – vielleicht noch

klargestellt werden, dass bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe vollzugsöffnende Maßnahmen möglich sind. Da scheint mir der Entwurf nicht ganz klar zu sein. Das übergeordnete Problem besteht darin, dass durch eine verfehlte Föderalismusreform, dagegen haben auch alle Fachleute protestiert, und eine Verlagerung der Zuständigkeit des Strafvollzugs auf die Länder unklar geworden ist, wie tief diese Regelungen auf Bundesebene eigentlich gehen müssen. Entscheidend ist für mich dann die praktische Umsetzung des Abstandsgebots durch die Länder. Die wird zu beobachten sein.

Drittens und letztens schon zur Gesamtkonzeption: Meine Hauptkritik geht dahin, dass der vielbeschworene Flickenteppich neue Flecken bekommt. Sie erinnern sich, vormals gab es nur eine Sicherungsverwahrung, jetzt haben wir eine primäre, eine vorbehaltene und eine nachträgliche. Wir haben die Therapieunterbringung, wir haben eine zweite Ebene. Das Ganze alles nochmals unterteilt in Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche. Wir haben zusätzliche zeitliche Regelungen. Ich empfehle als Lektüre für die Abgeordneten vor allem die Artikel 315 e und f EGStGB-E. Das ist schon ein juristischer Leckerbissen. Die Hauptkritik richtet sich gegen alle nachträglichen Anordnungen, sei es nachträgliche Sicherungsverwahrung, Therapieunterbringungsgesetz und auch nachträgliche Therapieunterbringung. Im Übrigen bin ich auch kein Freund der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Wo liegen die Hauptprobleme? Einerseits im Begriff der psychischen Störung. Der ist zu unbestimmt, um darauf eine schwerwiegende Sanktion zu stützen. Ich darf das mit einer Anekdote illustrieren. Ich war letztes Jahr bei einer Anhörung im Bayerischen Landtag. Da hat ein Psychiater zu den Anwesenden gesagt, er könne sich nicht vorstellen, dass einer von den Zuhörern heute Morgen aufgestanden sei ohne eine psychische Störung zu haben. Deutschland läuft also Gefahr, erneut vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verurteilt zu werden. Bereits in den bisherigen Verfahren hat die Bundesrepublik zuletzt im April mehrfach darauf verwiesen, dass bei einem Verwahrten mit Persönlichkeitsstörung doch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der EMRK vorliegen müsse. Straßburg hat diese Argumentation aber noch nie gehört und Deutschland jedes Mal verurteilt. Ganz praktisch, zum Schluss: Die nachträglichen Sicherungsverwahrungen – die nachträglichen Sanktionen insgesamt – verringern auch das Maß an Sicherheit in der Bevölkerung. Da sind auch die Erfahrungen aus der nachträglichen

Sicherungsverwahrung bekannt. Die meisten Anträge wurden am Ende doch abgelehnt und die Gefangenen mussten dann ziemlich unvorbereitet entlassen werden – meines Erachtens eher eine Erhöhung der Gefahr. Ganz zum Schluss: Bei Beibehaltung dieser nachträglichen Sanktionen und auch bei Einführung der nachträglichen Therapieunterbringung würde die Bundesrepublik ein hohes Risiko laufen, wieder in Straßburg beanstandet zu werden. Mein Appell an die Abgeordneten wäre: Bitte betreiben Sie keine Kriminalpolitik mehr nach dem Hoffungsprinzip. Das könnte zu schweren Schäden des Rechtsstaats insgesamt führen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Kinzig, ich danke Ihnen. Wir haben natürlich auch immer eine Verpflichtung den Opfern gegenüber. Gefahrenabwehr und innere Sicherheit ist auch unserer Auftrag. Das ist ein Spannungsfeld, in dem wir uns bewegen. Deswegen bitte ich um Verständnis, dass wir hin und wieder eine etwas andere Meinung vertreten als die Professoren. Politik ist die Kunst des Machbaren. Nun kommt Herr König, stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl.

SV Thomas König: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung, der ich gerne nachgekommen bin. Ich habe als Vollzugspraktiker mit der Sicherungsverwahrung zu tun, indem ich nicht nur stellvertretender Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl in Nordrhein-Westfalen bin, eine Anstalt die für Langstrafenvollzug und für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständig ist. Ich bin auch seit vielen Jahren Abteilungsleiter im Bereich der Sicherungsverwahrung. Ich habe aus vollzugspraktischer Sicht eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die ich hier komprimiert wiedergeben möchte. Zunächst einmal zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, zu § 66c StGB-E: Hier sei mir mit Blick auf Absatz 1 zunächst einmal eine Anmerkung in redaktioneller Hinsicht erlaubt. Aus meiner Sicht beinhaltet dieser Absatz eine Satzkonstruktion, die trotz der Untergliederung in Absätze, Nummern und Buchstaben unübersichtlich und für den Gesetzesanwender, der mit der Materie nicht vertraut ist, schwer lesbar ist. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine bessere Lesbarkeit hergestellt werden würde. Ich begrüße, dass in § 66c StGB-E die Durchbrechung des Grundsatzes der räumlichen Trennung vom Strafvollzug aus Gründen der Behandlung ausdrücklich ermöglicht wird, denn es wird in der

Praxis immer wieder Fälle geben, wo eine solche Durchbrechung angezeigt ist. Zu § 67d StGB-E: Ich begrüße, dass das Gericht nach dieser Vorschrift gehalten ist, bei einem Betreuungsdefizit eine Frist zur Beseitigung des Defizits zu setzen und die aus Sicht des Gerichts erforderlichen Maßnahmen zu benennen. Mit dieser Regelung wird der Vollzugsbehörde die Beseitigung des Betreuungsdefizits erleichtert und vor allem wird überraschenden Entlassungsentscheidungen vorgebeugt. Zu § 67e StGB-E: In dieser Vorschrift ist eine Überprüfungsfrist von nur sechs Monaten nach Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung vorgesehen. Diese Frist erscheint mir unangemessen kurz, denn innerhalb eines solch kurzen Zeitraums wird es nur selten entscheidungserhebliche Änderungen in der Gefährlichkeitsbeurteilung geben und wenn es diese ausnahmsweise gibt, dann sind die Gerichte ohnehin gehalten, zu prüfen, ob der Vollzug der Sicherungsverwahrung fortgesetzt wird. Im Übrigen ist diese kurze Frist auch unter behandlerischen Gesichtspunkten kontraproduktiv.

Zum Entwurf des § 109 Strafvollzugsgesetz (StVollzG-E): Hier begrüße ich, dass in dieser Regelung mit aufgenommen worden ist, dass das Gericht von einer Beiordnung eines Rechtsanwaltes absehen kann, wenn wegen der Einfachheit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung des Rechtsanwaltes nicht geboten erscheint und es ersichtlich ist, dass der Antragsteller seine Rechte selbst ausreichend wahrnehmen kann. Es gibt nach meinen Erfahrungen jede Menge gerichtliche Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die diese Voraussetzung erfüllen. Und mit dieser Regelung können enorme Kosten eingespart werden. Zu § 119a StVollzG-E: Diese Vorschrift sieht eine strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle vor. Vor allen Dingen: Wenn das Gericht dazu kommt festzustellen, dass ein Betreuungsdefizit vorliegt und darüber hinaus auch verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zu benennen, gilt das zu § 67d StGB-E Gesagte, nämlich, dass dies der Vollzugsbehörde die Beseitigung der Betreuungsdefizite erleichtert und überraschenden Entlassungsentscheidungen vorbeugt.

Zum Antrag der Fraktion der SPD zur Beschränkung der Anlasstaten: Das Bundesverfassungsgericht hat den geltenden Anlasstatenkatalog nicht beanstandet. Es hat aber Übergangsregelungen getroffen, wonach die Anordnung der Sicherungsverwahrung bzw. deren Fortdauer nur dann angeordnet werden darf, wenn in den sogenannten Altfällen oder Fällen der nachträglichen

Sicherungsverwahrung u. a. eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten oder in den sonstigen Fällen eine Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten besteht. Aus diesen Übergangsregelungen lässt sich nicht ableiten, dass eine Beschränkung des Anlasstatenkatalogs auf reine Gewalt- und Sexualstraftaten zwingend geboten ist. Aus meiner Sicht sind die Übergangsregelungen aber so zu sehen, dass eine Einschränkung des Anlasstatenkatalogs empfehlenswert ist. Anders als in dem Antrag der Fraktion der SPD halte ich es allerdings für ausreichend, den Anlasstatenkatalog auf schwere Gewalt- und Sexualstraftaten zu beschränken. Zur Regelung der nachträglichen Therapieunterbringung: Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 22. Dezember 2010 die nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend abgeschafft und insoweit darauf abgestellt, dass der Schutz der Bevölkerung durch den Ausbau insbesondere der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung gewährleistet werden kann. Es wird jedoch immer wieder Fälle geben, in denen die Gefährlichkeit des Straftäters erst während des Strafvollzuges deutlich wird. Und in diesen Fällen kann aus meiner Sicht ein ausreichender Schutz nur erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, solche Straftäter, bei denen zumindest von einer Hochgefährlichkeit auszugehen ist, nachträglich unterzubringen, wenn auch nur unter engen Voraussetzungen. Hier verdient die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Regelung aus meiner Sicht Unterstützung. Zum Antrag mehrerer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Aus meiner Sicht ist es unabdingbar, dass der Staat seine Aufgabe erfüllt, für den Schutz der Bevölkerung zu sorgen. Wenn die Vorgaben umgesetzt werden, die vom Bundesverfassungsgericht ausgingen und die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Wesentlichen eins zu eins umgesetzt worden sind, dürfte der dann danach neu ausgerichtete Vollzug einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand halten. Wenn die Einsetzung einer Expertenkommission beantragt worden ist, so wird man sagen müssen, dass eine solche Einsetzung grundsätzlich nicht verkehrt sein kann; aber für mich stellt sich die Frage, ob dies mit Blick auf die engen zeitlichen Vorgaben überhaupt noch zu realisieren wäre. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr König, ich danke Ihnen. Jetzt kommt Herr Dr. Peglau, Richter am Oberlandesgericht Hamm. Bitte schön!

SV Dr. Jens Peglau: Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! In meinem Statement werde ich nur auf die aus meiner Sicht wichtigsten Aspekte des Gesetzentwurfes bzw. der verschiedenen Anträge eingehen. Im Übrigen und wegen der Details verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich möchte insbesondere auf das Regelungskonzept als solches eingehen, weiter auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und des EGMR und auf die Stimmigkeit bzw. Unstimmigkeit einiger Detailregelungen. Als erstes zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Zunächst einige Anmerkungen zum Regelungskonzept: Man hat sich entschlossen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch Änderungen im bestehenden System umzusetzen. Das kann man machen. Nur, das bestehende System ist schon jetzt unübersichtlich. Von einem bei weitem überfrachteten Normenbestand ist die Rede. Es gibt schon jetzt mit dem ThUG vier verschiedene Anordnungsmöglichkeiten einer sichernden Unterbringung. Diese weisen ganz unterschiedliche Anordnungsvoraussetzungen auf und unterscheiden sich auch noch einmal nach altem und nach neuem Recht. Das wird zukünftig nicht übersichtlicher, insbesondere wenn dann auch noch die vom Bundesrat vorgeschlagene nachträgliche Therapieunterbringung hinzukommt. Ein unübersichtliches Regelungssystem ist aber fehleranfällig, möglicherweise lückenhaft und stellt dadurch den Schutzzweck der Norm in Frage. Weiter ist die Vermittelbarkeit des Regelungssystems gegenüber dem EGMR zu bedenken. Beim EGMR stößt schon eine so klare und im Vergleich zu einem einspurigen System im Interesse des Verurteilten liegende Differenzierung wie die zwischen sühnender Strafe und gefahrenabwehrender Maßregel nicht auf Akzeptanz. In der verbleibenden Zeit des Weitergeltungszeitraums bis zum 31. Mai 2013 wird man eine umfassende Reform wahrscheinlich nicht mehr hinbekommen. Diese sollte man aber mittelfristig nicht aus dem Auge verlieren, um dann möglichst zu einer Vereinheitlichung von Voraussetzungen und Anordnungszeitpunkten zu kommen. Vorschläge dazu gibt es genügend.

Zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, insbesondere die Kernregelung des § 66c StGB-E, erfüllt meines Erachtens die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die einzelnen verfassungsgerichtlichen Forderungen wurden detailliert umgesetzt. Die Abschaffung

der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht ist nicht durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geboten. Hierbei handelt es sich um eine rein politische Entscheidung. Zu den einzelnen Regelungen: Hier ist insbesondere auf §§ 67c, 67d und 67e StGB-E einzugehen. Ein Problem habe ich mit der Art der Rechtsfolge im §§ 67c und 67d StGB. Hier ist eine Maßregelaussetzung zur Bewährung bei Unverhältnismäßigkeit vorgesehen. Sie passt meines Erachtens nicht. Wichtiger wäre es hier, eine Erledigungserklärung anzuordnen. Das entspräche der Parallelregelungen in § 67d Absatz 6 StGB-E für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Die Maßregelaussetzung zur Bewährung beinhaltet die Möglichkeit des Widerrufs. Ein Widerruf dürfte aber in Verhältnismäßigkeitsfällen kaum möglich sein. Es lässt sich dann nämlich nicht ausschließen, so die Theorie des Gesetzentwurfes, dass sich hier lediglich die vom Staat pflichtwidrig nicht hinreichend therapierte Gefährlichkeit des Straftäters realisiert hat. In diesem Punkt – ich hätte nie gedacht, dass ich mal mit Herrn Professor Kinzig einer Meinung sein würde, was die Sicherungsverwahrung angeht – habe ich meine Ansicht auch deshalb extra nochmals überprüft. Aber ich bleibe dabei: An sich müsste hier bei Unverhältnismäßigkeit eine Erledigungserklärung erfolgen. Ein anderes Problem ist die Formulierung der Voraussetzungen bei §§ 67c und 67d StGB-E. Der Ausnahmecharakter einer solchen Maßregelbeendigung wegen Unverhältnismäßigkeit wird meines Erachtens nicht deutlich genug. Die Formulierung führt möglicherweise auch dazu, dass selbst in hoffnungslosen Fällen permanent Therapiemotivation betrieben werden muss – Ressourcen, die an anderer Stelle möglicherweise besser eingesetzt wären. Wenig sinnvoll ist auch die generelle und zwingende Verkürzung der Überprüfungsfrist bei mehr als zehnjähriger Sicherungsverwahrung in § 67e StGB-E auf sechs Monate bzw. nach dem Vorschlag des Bundesrates auf neun Monate. Hier wird ein gewaltiges Beschäftigungsprogramm für Sachverständige bzw. auch für die Gerichte aufgelegt. Warum sollte sich bei jemandem, bei dem die Gefährlichkeit während zehn Jahren in Sicherungsverwahrung zuzüglich x Jahren in vorangegangener Strafhaft nicht abgebaut hat, plötzlich eine Verbesserung in Sechs-Monats-Abständen einstellen? Bei einer automatischen Verkürzung auf sechs bzw. neun Monate erhöht sich der Prüfungs- und Begutachtungsaufwand erheblich, ohne dass dem ein großer praktischer Nutzen gegenübersteht. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Alternativvorschlag gemacht, der den Vorgaben des

Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Verhältnisse im Einzelfall Rechnung tragen könnte.

Ich komme jetzt zu dem Vorschlag der nachträglichen Therapieunterbringung: Die vom Bundesrat und von der SPD-Fraktion beantragte Einführung der nachträglichen Therapieunterbringung schließt verbleibende Schutzlücken, soweit das im Rahmen der Vorgaben vom Bundesverfassungsgericht und des EGMR noch möglich ist. Zweifelsohne entspricht der vom Bundesrat vorgeschlagene § 65 StGB-E den Voraussetzungen für eine nachträgliche Unterbringung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 aufgestellt hat. Auch die Risiken, dass die Regelung vor dem EGMR keine Gnade findet, erscheinen mir eher gering. Die Freiheitsentziehung dürfte nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 lit. e) EMRK gerechtfertigt sein. Angesichts des bisher den nationalen Behörden gewährten Beurteilungsspielraums besteht die begründete Hoffnung, dass der EGMR auch eine psychische Störung unterhalb der Schwelle der Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei entsprechender Unterbringung in einer auf Therapie ausgerichteten Einrichtung hierunter fassen wird. Ein Verstoß gegen Artikel 7 EMRK wird zu verneinen sein, da sich der Vollzug der nachträglichen Therapieunterbringung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden wird und außerdem auch nur Neufälle betroffen sein werden. Die Bedenken, die den EGMR in seinen beiden jüngsten Entscheidungen vom 7. Juni 2012 dazu bewogen haben, eine Unterbringung nach § 66b Absatz 3 StGB a.F. zu beanstanden, entfallen damit – zumal hier auch noch einmal der Charakter der Therapieeinrichtung durch § 65a StGB-E besonders hervorgehoben werden soll. Schafft man die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht ab, wäre die Ausdehnung der nachträglichen Therapieunterbringung auf diese Fälle zumindest konsequenterweise zu überlegen. Lassen Sie mich kurz noch auf den zweiten Punkt aus dem Antrag der SPD-Fraktion eingehen: die weiteren Einschränkungen der Katalogtaten des § 66 StGB. Eine solche Einschränkung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat die alte Fassung des § 66 StGB, die früher noch reine Vermögensdelikte enthielt, nie als zu weit beanstandet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 fordert lediglich hochwertige Rechtsgüter. Und auch der EGMR hat den Straftatenkatalog des § 66 StGB bisher nicht als zu weit gerügt.

Ich fasse kurz zusammen: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen um. Die Detailregelungen in §§ 67c, 67d und 67e StGB-E sollten noch einmal überdacht werden. Eine Gesamtreform darf gerade zur Sicherung des Schutzes der Allgemeinheit nicht aus dem Auge verloren werden. Die nachträgliche Therapieunterbringung, wie sie vom Bundesrat und von der SPD-Fraktion gefordert wird, schließt Schutzlücken, soweit es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR noch möglich ist. Ein gewisses Risiko, das ist zuzugeben, verbleibt im Hinblick auf den EGMR. Eine weitere Einschränkung des Anlasstaten kataloges der Sicherungsverwahrung, wie sie von der SPD-Fraktion gefordert wird, ist abzulehnen. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Peglau, vielen Dank! Es kommt jetzt Herr Professor Dr. Radtke. Wenn man fragen darf: Noch immer hier oder schon wieder hier? Das letzte Mal war er bei der Anhörung zum Warnschussarrest, jetzt die Sicherungsverwahrung. Bitte schön!

SV Univ.-Prof. Dr. Henning Radtke: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich will mich auf vier Aspekte beschränken und beginne mit einer weit verstandenen Gesamtkonzeption. Nachdem auch heute hier im Saal noch einmal die Frage aufgeworfen worden ist, ob es überhaupt eine Sicherungsverwahrung geben soll, und wenn ja, in welchen Formen, will ich ganz kurz darauf hinweisen, dass man, wenn man ein Schuldstrafrecht mit der begrenzenden Funktion will, die mit einem Schuldstrafrecht hinsichtlich der zulässigen Strafhöhen verbunden ist, nicht auf eine Sicherungsverwahrung verzichten kann. Das ist nicht etwa eine Aussage, die originär von mir stammt, sondern von einem von mir sehr geschätzten Amtsvorgänger, nämlich von Heinz Müller-Dietz, der völlig unverdächtig ist, besonders punitiv oder ähnliches gewesen zu sein. Heinz Müller-Dietz ist vielmehr in den 70er Jahren einer der großen Reformer des Strafvollzugs gewesen, der sich immer für besonders liberale Vollzugsgesetze und auch Anordnungsvoraussetzungen eingesetzt hat. Ganz deutlich: Ich kann das Plädoyer für die Abschaffung der Sicherungsverwahrung nicht nachvollziehen. Die Alternative ist nämlich, dass wir unser gesamtes

Schuldstrafrecht überdenken und die dortigen begrenzenden Funktionen aufgeben müssen. Das kann niemand ernsthaft wollen.

Vor diesem Hintergrund, und das ist der zweite Aspekt, halte ich es für richtig, dass der Entwurf der Bundesregierung an der Konzeption, die 2010 eingeschlagen worden ist, im Grundsatz festhält. Ich halte es auch für richtig, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung Teil dieses Konzeptes bleibt. Wir wissen alle, dass auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung ein gewisses Risiko im Hinblick auf die Konventionskonformität mit sich bringt, weil wir alle Schwierigkeiten haben, zu verstehen, was der Straßburger Gerichtshof mit seiner ausreichenden kausalen Verknüpfung eigentlich genau meint. Ich habe am Wochenende nochmals alle aktuellen Entscheidungen der letzten beiden Jahre, die die Sicherungsverwahrung in Deutschland betreffen, nachgelesen und ich verstehe es immer noch nicht. Aber das liegt an mir und sicherlich nicht am Gerichtshof. Es bleibt trotzdem dabei, dass wir mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ein gewisses Risiko eingehen. Dennoch gilt aus den genannten Gründen: Wir müssen daran festhalten, wenn wir unser Schuldstrafrecht aufrechterhalten wollen.

Der dritte Punkt ist derjenige, der unter den Sachverständigen vielleicht der kontroverseste ist – möglicherweise aber auch unter Ihnen. Wie gehen wir mit nachträglichen Formen der Anordnung um und zwar ganz unabhängig davon, ob wir sie nachträgliche Sicherungsverwahrung oder nachträgliche Therapieunterbringung nennen? Ich stimme im Wesentlichen dem zu, was Herr Peglau gerade ausgeführt hat. Auch in diesen Fällen gibt es ein Restrisiko, dass alle Formen nachträglicher Anordnung, selbst wenn sie auf eine psychische Erkrankung – also *persons of unsound mind* – bezogen werden, in den Augen des Straßburger Gerichtshofs keine Gnade finden. Ich glaube aber, dass dieses Risiko eingegangen werden sollte, denn mir ist gerade bei der Lektüre der Beispielfälle, die uns Herr Beß angeboten hat, klar geworden, dass es Konstellationen gibt, in denen wir ein solches Instrument für die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung brauchen. Dass die konkrete Ausgestaltung schwierig ist, um Konventionskonformität herzustellen, wissen wir. Aber insoweit versucht der Gesetzentwurf des Bundesrates und der SPD-Fraktion, glaube ich, das Notwendige zu tun. Mehr kann man derzeit nicht tun, um sich abzusichern, um einer Verurteilung zu entgehen.

Der letzte Aspekt betrifft eher technische Fragen. Und da gibt es den einen Teilaspekt, den ich gerne noch einmal ansprechen möchte, weil natürlich auch die Vertreter der Bundesregierung und des BMJ hier sind. Das ist ein altes Problem von mir, das ist der § 66b StGB in seiner geltenden Fassung. Ich bitte, da nochmals ganz ernsthaft zu überprüfen, ob man sich nicht eine Konventionswidrigkeit in den Fällen einhandelt, die derzeit noch § 66b StGB betreffen, wenn es zu einem Freispruch eines Schuldunfähigen gekommen ist. Ob es da eine Möglichkeit gibt, tatsächlich konventionskonform auszugestalten, da bleibe ich sehr, sehr skeptisch. Und ich wäre für eine Prüfung, ob man das möglicherweise anders regeln kann, sehr dankbar.

Letzter Punkt. Der ist wieder sehr technisch und ich will Sie damit nicht allzu lange langweilen. Ich bin etwas anderer Auffassung als die Kollegen Kinzig und Peglau, was die Konsequenzen bei Unverhältnismäßigkeit wegen unzureichender Therapieangebote betrifft. Man kann dogmatisch sehr gut darüber diskutieren, ob in Fällen der Unverhältnismäßigkeit im Maßregelvollzug immer für erledigt erklärt werden muss. Dann sollte man es aber durchgängig machen und nicht nur an einer Stelle. Denn anders als die beiden Kollegen meinen, ist die Anwendung des geltenden Rechts so, dass wir durchaus differenzieren zwischen den Aussetzungsentscheidungen gemäß § 67d Absatz 2 StGB einerseits und den Erledigungsentscheidungen gemäß § 67d Absatz 6 StGB andererseits. Warum das im Recht der Sicherungsverwahrung auf der Basis des geltenden Rechts nicht auch gelten soll, vermag ich derzeit nicht einzusehen. Da sehe ich aber auch Reformbedarf und das ist mein letzter Punkt. Darüber waren wir drei, die umfassend zu den dogmatischen Fragen Stellung genommen haben, uns einig. Ich bin der festen Überzeugung, wir brauchen tatsächlich eine Gesamtkonzeption, die in einer Kommissionsarbeit vorbereitet werden sollte. Aber nicht für dieses aktuelle Vorhaben. Jetzt besteht Handlungsbedarf. Dem ist der Gesetzgeber mit einem sinnvollen, guten Konzept, das umgesetzt werden sollte, nachgekommen. Aber danach sollte man insgesamt an die Zweispurigkeit gehen. Das wäre mein Appell an Sie. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Zum Abschluss Herr Dr. Weismann, Präsident des Landgerichts Aachen.

SV Dr. Stefan Weismann: Zu meiner Person und weswegen ich hier als Sachverständiger Auskunft geben soll: Seit 2009 beschäftige ich mich intensiv mit Fällen von Sexualstraftätern, Gewaltstraftätern, die aus der Haft entlassen werden sollen, weil Aachen neben Werl eine der Anstalten ist, die Sicherungsverwahrung hat, und wir uns darauf vorbereitet haben. Ich kenne persönlich alle Akten einschließlich aller Gutachten. Und aus diesen Akten und Gutachten ergibt sich, wie auch schon Herr Radtke ausgeführt hat: Es gibt Täter, bei denen im Laufe der Zeit erkannt worden ist, dass sie hochgradig gefährlich sind. Wenn man sich nochmals das Normenkonzept anschaut, dann haben wir die Gesetze zur Unterbringung psychisch Kranker, die PsychKG. Da brauche ich eine gegenwärtige, unmittelbar bevorstehende Gefahr. Diese gegenwärtige und unmittelbar bevorstehende Gefahr ist niemals zu attestieren. Was macht der Staat aber – wie beispielsweise beim Fall Karl D. aus Randerath, auf den ich noch komme –, wenn in den Gutachten drin steht: „Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird er die selben Taten wieder begehen, weil er sich mit seiner Tat nicht auseinandergesetzt hat“, dazu sage ich gleich auch noch etwas, „wir können aber nicht sagen, wann“. Damit fiel der durch das Rost des PsychKG. Sicherungsverwahrung konnte nicht nachträglich angeordnet werden, weil sie damals noch nicht vorbehalten war, sodass Karl D. frei herumlief mit der Konsequenz, dass er 2009 rund um die Uhr von 25 Polizeibeamten bewacht wurde. Es ging auch durch die Presse. Sie haben das gesehen. Inzwischen ist der Fall auf freiwilliger Basis gelöst. Und inzwischen – ich war selbst bei seiner Anhörung dabei – hat er auf die Frage des Therapeuten, ob er die Tat, die er immer geleugnet hat, begangen hat, geantwortet: „Wenn ich die Tat begangen hätte, dann würde ich mich damit so und so auseinandersetzen.“ Auf meine Frage an den Therapeuten, was das bedeutet, sagte der: „Das war der Einstieg in eine Auseinandersetzung mit der eigenen Tat, mit der Möglichkeit, dass er rauskommt.“ Zu der Tat von Karl D., nur damit Ihnen ungefähr bewusst wird, was er getan hat: Neben Vergewaltigungen früherer Art war Anlasstat die Entführung und erniedrigende Vergewaltigung zweier 17-jähriger Mädchen, denen er während der Tat die Schamlippen zugenäht hat. Deswegen an die Abgeordneten die Frage: Was sage ich einer Mutter oder einem Vater, wenn ich aus den Gutachten im Strafvollzug weiß, er ist gefährlich, und ich sage ihnen, ich habe wegen einer möglichen Konventionswidrigkeit des EGMR eine Regelungslücke gelassen? Wir brauchen aus ganz praktischen Bedürfnissen auch die Sanktionsmöglichkeit der nachträglichen Therapieunterbringung. Von den

22 sogenannten EGMR-Altfällen wurden bis zum 31. Mai 13 Fälle so entschieden, dass die in Verwahrung bleiben und jetzt in die Therapieunterbringung nach dem ThUG gehen. Die restlichen sind raus, unter Auflagen, untergebracht, hochgradig betreut. Aber: Auch die Therapiemotivation hängt damit zusammen, dass es unter Bewährung ist. Das ist ein ganz praktisches Beispiel. Und dass dieses Modell grundsätzlich erfolgreich ist, das sehen Sie auch daran, dass im Maßregelvollzug, also für die psychisch Kranken nach § 63 StGB, in ganz vielen Fällen Beurlaubungen ausgesprochen werden – die Leute also, nachdem sie in dem psychiatrischen Krankenhaus waren, herauskommen, aber unter Aufsicht. Die Aufsicht wird gelockert. Die Therapie schreitet voran. Wenn Sie allerdings solche Möglichkeiten nicht haben, dann hätten Sie unter Führungsaufsicht nur den Verstoß nach § 145a StGB – und der ist ein ganz schwaches Schwert. Was wollen Sie bei der Weisung, keinen Alkohol zu trinken, weil darunter die Taten begangen worden sind, im Falle eines einmaligen Alkoholverstoß nach § 145a StGB anordnen? Soweit wollte ich nur aus der Praxis ergänzen. Ansonsten teile ich die Auffassung von Herrn Radtke, dass der Entwurf einschließlich der Empfehlung des Bundesrates meines Erachtens verfassungskonform und auch menschenrechtskonform ist, weil der Gesetzgeber zwischen einerseits dem Resozialisierungsinteresse des Täters – das ist notwendig, das ist richtig –, andererseits aber auch dem Opferschutz einen Ausgleich schaffen muss, wenn der Staat weiß, dass weitere Straftaten drohen. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Weismann, ich danke Ihnen. Jetzt kommen wir in die Fragerunde. Entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder an zwei Sachverständige je eine Frage. So sind unsere Regeln. Ich habe Wortmeldungen. Kollegin Wawzyniak, Kollege Lischka, Kollege Montag, Kollege Heveling. Kollegin Wawzyniak, bitte!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich will eine Vorbemerkung machen. Zum einen wünsche ich mir ähnlich wie Herr Asprion, dass im Gesetz stehen würde: Die Sicherungsverwahrung ist abgeschafft. Und ich habe, ehrlich gesagt, den Zusammenhang mit dem Schuldstrafrecht, den Herr Radtke aufgemacht hat, nicht verstanden, aber das liegt dann sicherlich an mir. Ich habe eine Frage an Herrn Asprion und dann noch eine an Herrn Kinzig. Wir haben im § 66c Absatz 2 StGB-E für Strafgefangene, die unter der Androhung einer Sicherungsverwahrung stehen,

die Möglichkeit, dass diese schon einer Betreuung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, also einer intensiven und individuellen Betreuung, unterliegen sollen. Das finden wir als Linke durchaus begrüßenswert. Das ist das Gute an diesem Gesetzentwurf. Nun haben Sie, Herr Asprion, gesagt, dass das, was an Behandlungssachen auch darin steht, eigentlich schon im Strafvollzugsgesetz vorhanden ist. Meine Frage wäre: Gibt es aus Ihrer Sicht Anlass zur Befürchtung, dass dies, wenn es umgesetzt wird, dazu führt, dass die, ich sage jetzt einmal, „normalen Strafgefangenen“ weniger Betreuung, weniger Behandlung bekommen? Ich frage das auch vor dem Hintergrund, dass Herr Kinzig in seiner Stellungnahme von einer Privilegierung der von Sicherungsverwahrung bedrohten Straftäter gesprochen hat. Gibt es da möglicherweise – aus Ihrer praktischen Erfahrung – eine Gefahr, dass die Behandlung im normalen Strafvollzug darunter leidet? Noch eine Frage an Herrn Kinzig: Herr Beß hat vorhin, als er angefangen hat zu sprechen, von der nachträglichen Sicherungsverwahrung oder nachträglichen Therapieunterbringung gesprochen. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie von der Wiedereinführung der nachträglichen Unterbringungsmöglichkeit gesprochen. Und meine Frage an Herrn Kinzig ist, ob diese nachträgliche Therapieunterbringung auch im Hinblick auf die Entscheidung des EGMR möglicherweise als Wiedereinführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Hintertür bezeichnet werden kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Lischka!

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Weismann. Sie haben sehr eindrücklich geschildert, welche Schutzlücke möglicherweise droht, wenn man tatsächlich auf die nachträgliche Therapieunterbringung verzichten würde. Meine Frage zielt aber in eine ganz andere Richtung: Ist aufgrund dieser drohenden Schutzlücke – unterstellt der Gesetzgeber würde auf die nachträgliche Therapieunterbringung verzichten – nicht möglicherweise zu erwarten, dass es zu einem Anstieg der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung kommt? Meine zweite Frage richte ich an Herrn Dr. Endres als Praktiker. Sie haben eben in Ihren mündlichen Ausführungen die erweiterten Überweisungsmöglichkeiten des § 67a StGB gestreift. Da befürchtet nun der Bundesrat möglicherweise eine Überforderung der entsprechenden Einrichtungen.

An Sie als Praktiker geht die Frage, ob Sie diese Befürchtung des Bundesrates teilen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Montag!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke! Erste Frage an Herrn Beß. Herr Beß, Sie haben in Ihren Ausführungen zu diesen vier Beispielen, die Sie genannt haben, davon gesprochen, dass es notwendig ist, Schutzlücken zu schließen. Ich würde Sie gerne bitten, dass Sie uns oder mir angesichts der wohl unbestreitbaren Zahlen, die Herr Dr. Kinzig vorgetragen hat, und der Fakten erklären, was Sie unter Schutzlücken verstehen. Wir hatten in den 70er Jahren überhaupt nur eine Form der Sicherungsverwahrung und nicht verschiedene. Wir haben seit 1970 bis jetzt einen kontinuierlichen Rückgang aller der schwersten Straftatentypen, die typischerweise in die Sicherungsverwahrung gehen. Und wir haben trotzdem mehr als die doppelte Anzahl von Menschen in der Sicherungsverwahrung als vor einigen Jahrzehnten. Damals muss es riesige, unendliche Schutzlücken gegeben haben. Die sind nach und nach geschlossen worden. Wo soll das jetzt hingehen? Die letzten vier Fälle, sind das jetzt die Schutzlücken? Wollen Sie uns Abgeordneten damit sagen, wir müssen ein lückenloses Strafrecht schaffen? Was verstehen Sie unter Schutzlücken und Ihrer Schließung? Aber auch angesichts dessen: Schutzlücke ist so etwas wie ein Restrisiko. Wir hören hier, dass es ein Restrisiko gibt, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufzufliegen. Da sagen Sie zu uns, diese Schutzlücke, dieses Restrisiko müssen Sie auf sich nehmen. Es gibt wohl welche, die kann man auf sich nehmen und andere dann nicht. Ich verstehe das nicht. An Sie, Herr Professor Kinzig, meine zweite Frage. Wir haben von Herrn Dr. Weismann in seiner Einlassung gehört, dass er sämtliche Akten in seinem Bereich gelesen habe und dort habe er den Hinweis gefunden, eine hochgradige Gefahr der Begehung weiterer Straftaten sei festgestellt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden neue Straftaten begangen werden und dann, etwas theatralisch zum Schluss: „Was sage ich denn einer Mutter, wenn ich 100-prozentig weiß, es wird zu neuen Straftaten kommen?“ Was sagen Sie zu diesen Formulierungen angesichts der von Ihnen eruierten Zahlen, dass bis zu 80 Prozent dieser Prognosen – genau der Prognosen, die Herr Dr. Weismann gerade zitiert hat – falsch sind?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Heveling.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Meine erste Frage richtet sich an den Herrn Sachverständigen Beß: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in der forensischen Praxis stark angenommen wird, dass es kaum Täter gebe, deren erstmalige Gefährlichkeit sich im Vollzug zeige. Sie haben dann aber eben sowohl in der schriftlichen Stellungnahme als auch hier entsprechende Beispielfälle vorgetragen, bei denen mich interessieren würde – weil es sich aus den Darstellungen nicht unmittelbar ergibt, es wird eben darauf hingewiesen, dass die Gefährlichkeit erst im Vollzug festgestellt wurde, offensichtlich sind die Täter aber ja auch vorher schon begutachtet worden –, warum es erst im Vollzug erkennbar wurde. Ist es vorher bei der Begutachtung nicht aufgefallen oder gibt es tatsächlich Anhaltspunkte, dass so etwas eben erst im Vollzug feststellbar ist? Dazu würde ich gerne noch ein bisschen mehr von Ihnen hören. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Sachverständigen Dr. Endres: Sie haben, glaube ich, den Begriff „Behandlungseuphorie“ benutzt. Es wird auch an anderer Stelle oft davon gesprochen, dass ein gewisser Therapieoptimismus die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und dementsprechend natürlich jetzt auch die geplanten gesetzlichen Regelungen durchzieht. Daraus kann man ja herauslesen, dass Sie das kritisch sehen. Wenn Sie mir deutlich machen könnten, in welchen Punkten der gesetzlichen Vorschriften da Ihre Kritik ansetzt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Ahrendt!

Christian Ahrendt (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine erste Frage richtet sich auch, das liegt wahrscheinlich an der Anzahl der Beispielfälle, an den Sachverständigen Herrn Beß. Wenn ich mir die Beispielfälle anschau, dann erkenne ich zumindest eine Gemeinsamkeit dahingehend, dass alle Straftäter in der Haft sozusagen ein zusätzliches Erkrankungsbild erlitten haben, das ihre Gefährlichkeit steigert. Daraus leiten sie eine Schutzlücke her. Aus meinem Verständnis heraus: Heißt das, dass ich, wenn ich einen Täter habe, der im Rahmen eines bestimmten Straftatenkatalogs straffällig geworden ist und – so wie hier in den Beispielfällen – zu einem x-beliebigen Zeitpunkt eine Erkrankung außerhalb der Haft erleidet, ich im Grunde genommen immer sagen muss – wenn ich das Recht der

nachträglichen Sicherungsverwahrung im Sinne einer Schutzlückenbeseitigung verstehen will – dass aus der bestimmten Tat und den Feststellungen im Urteil und der späteren Erkrankung eine Gefährlichkeit folgt? Mit der Folge, dass ich dann den Täter jederzeit „weggreifen“ kann und damit im Grunde genommen eine Situation schaffe, in der ich das „unmittelbare Bestehen einer Tat“ nach den PsychK-Gesetzen umgehe und dies im Grunde genommen über das Strafrecht löse, indem ich sage: Wer einmal verurteilt war und dann eine Erkrankung erleidet, die ihn „in seiner Gefährlichkeit steigert“, kann jederzeit in nachträgliche Sicherungsverwahrung genommen werden. Ist das der Gedankengang, der dahinter steht? Meine zweite Frage würde sich dann an Herrn Professor Kinzig richten: Ist es vor dem Hintergrund der nachträglichen Sicherungsverwahrung tatsächlich so, dass es eine so hohe Anzahl von Fällen gibt, in denen in der Haft durch Krankheitsbildveränderung, durch Veränderungen in der Täterpersönlichkeit die Situation entsteht, dass es einen hohen Anteil von Personen gibt, die ich über die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus dem Verkehr ziehen muss oder ist das vom kriminologischen Aspekt her eher eine geringere Anzahl von Fällen, mit denen ich mich dort auseinandersetzen muss?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit können wir die Fragerunde schließen und kommen zur Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge wie die abgegebenen Statements, was bedeutet, dass Herr Dr. Weismann auf die Frage des Kollegen Lischka antwortet.

SV Dr. Stefan Weismann: Die Fälle, die für die nachträgliche Therapieunterbringung in Betracht kommen, sind all die Fälle, die von der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung schlichtweg nicht erfasst werden können. Denn die vorbehaltene Sicherungsverwahrung setzt voraus, dass das Gericht in dem Moment sagt, es habe einen gewissen Anhaltspunkt dafür, dass eine Sicherungsverwahrung in Betracht kommen kann. Der Fall Karl D. und auch die Fälle, die Herr Beß dargestellt hat, waren alle Fälle, in denen das Gericht damals nicht zu dieser Auffassung kam. Das kann verschiedene Ursachen haben. Das kann eine Ursache darin haben, dass eine gesunde Verteidigungsstrategie genau das vermeidet. Das ist ein Punkt. Es kann im Fall des Deals dazu kommen. Es sind zahlenmäßig sehr wenige Fälle, das stimmt. Aber auch bei Karl D., der für völlig schuldig gehalten

wurde, kam im Laufe des Strafvollzugs heraus, dass er sich mit seiner Tat überhaupt nicht auseinandersetzte und -setzen wollte. Er hat immer gesagt, er habe es nicht getan. Und, Herr Montag, ich habe nur aus den Gutachten zitiert, schlichtweg aus den psychiatrischen Gutachten der Fälle, die mir vorgelegt worden sind. Und in denen, die ich gelesen habe, bei den Fällen, die in Betracht kommen, wird festgehalten: mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Das sind natürlich Prognoseentscheidungen. Das ist vollkommen klar. Bloß, die Frage ist, wie soll der Staat mit solchen Prognoseentscheidungen umgehen? Natürlich muss er damit vorsichtig umgehen. Deswegen muss man ja schauen, dass man sie wieder zurückführen kann bei der Begutachtung. Aber wir haben ja auch schon Wiederholungsfälle gehabt. Wir haben einen Fall in Nordrhein-Westfalen gehabt. Also deswegen: Die vorbehaltene kann den Fall der nachträglichen Therapieunterbringung nicht abdecken.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Professor Kinzig auf die Fragen der Kollegin Wawzyniak sowie der Kollegen Montag und Ahrendt.

SV Prof Dr. Jörg Kinzig: Zunächst, die erste Frage war, ob die nachträgliche Therapieunterbringung, wenn ich es mit eigenen Worten formuliere, eine Umgehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bedeuten würde. Meiner Meinung nach: Ja, klar kann man das in Straßburg so sehen. Was hat denn der Gesetzgeber gemacht? Er hat ganz listig geschaut, welche Gründe es gibt, jemanden festzuhalten, und hat dann den Buchstaben e) entdeckt, diese *persons of unsound mind*, und hat dann im Therapieunterbringungsgesetz zunächst im Rahmen einer psychischen Störung die weitere Inhaftierung damit begründet. Und das wurde dann erstaunlicherweise und zur Überraschung der gesamten Fachwelt vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen. Und wenn ich Richter in Straßburg wäre und mir ansehen würde, was Deutschland da gemacht hat, dann muss man doch sehen: Da gibt es offensichtlich Leute, bei denen Straßburg die Menschenrechtswidrigkeit beanstandet hat, bei denen man doch denken würde, jetzt müssten die eigentlich entlassen werden. Als psychisch gesunde Straftäter sind diese Menschen verurteilt worden und jetzt versucht man, denen nachträglich eine psychische Störung zu attestieren und sie auf diese Weise weiter festzuhalten. Dass man da auf den

Gedanken kommen kann, dass dies eine unzulässige Umgehung ist, liegt eindeutig auf der Hand, meine ich.

Herr Montag hat mich mit den Aussagen der Sachverständigen konfrontiert. In dem Gutachten stünde, dass die eine hochgradige Gefahr feststellen können. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde es zu schweren Straftaten kommen. Nach den kriminologischen Untersuchungen, die mir vorliegen – auch Herr Asprien hat es erwähnt, selbst der renommierte Psychiater Nedopil führt es immer aus, Sie haben das ja auch gesagt – sind etwa 80 Prozent der Prognosen falsch. Also da hätte ich dann den Eindruck, ich habe es mit schlechten Gutachtern zu tun, die mit dieser Felsenfestigkeit solche Ereignisse behaupten. Ich glaube, da muss man, egal was man kriminalpolitisch denkt, sehr viel vorsichtiger sein. Im Übrigen ist man als, sagen wir mal, rechtsstaatlich liberal denkender Mensch – Herr Asprien hat es ja auch schon gemacht – inzwischen immer geneigt, darauf hinzuweisen: Auch ich bin verheiratet, habe zwei kleine Kinder daheim und will nicht, dass die geschädigt werden und sehe mich auch nicht als kriminalpolitischen Hasardeur. Was Herr Nedopil sagt, wird auch von Soziologen geteilt. Das hat damit zu tun, dass schwere Straftaten, grundsätzlich auch schwere Ereignisse ungeheuer schwer zu prognostizieren sind. Das hat mathematische Ursachen, da gibt es ein Bayestheorem, das will ich nicht weiter vertiefen. Das wäre auch zu schwierig. Aber das muss man einfach festhalten und als Ausgangsprämisse nehmen. Also von daher wäre ich da sehr skeptisch. Natürlich haben wir eine gewisse Rückfallrate. Das muss man einräumen. Und jetzt muss man abwägen, wie man dieses System – der Herr Vorsitzende hat es ja auch schon angesprochen – zwischen einerseits den Rechten des ehemaligen Straftäters, andererseits den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung in einen gewissen Ausgleich bringt. Zu diesen Untersuchungen gehört auch noch die allgemeine Rückfallstatistik. Und ich finde es schon eindrucksvoll, dass von den bisher Entlassenen, die ja alle hoch gefährlich waren, bisher – Gott sei dank – nur ein einziger Rückfall bekannt geworden ist. Deswegen denke ich schon, dass die ganz überwiegende Fachwelt davon ausgeht, dass es zu einer deutlichen Überschätzung der Gefährlichkeit kommt. Auch wenn ich einräumen muss, es können auch noch ein paar Rückfälle werden. Ja, natürlich kann das noch kommen. Das leitet dann zur dritten Frage von Herrn Ahrendt nach dem wirklichen Bedarf, nach nachträglichen Fällen in der Haft über. Da, meine ich, hat die Geschichte der

nachträglichen Sicherungsverwahrung, die gar nicht so lang ist, doch gezeigt, dass dieses Setzen auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung unabhängig von den Fallstricken in Straßburg tatsächlich nicht zielführend war – das wurde ja auch in der letzten Anhörung, als die Anordnungsseite reformiert wurde, im Gesetzentwurf meines Erachtens vollkommen zutreffend ausgeführt. Warum? Wir hatten eine Fülle von Verfahren. Es sind dann ein paar wenige ausgesucht worden, bei denen nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Und die Mehrheit wurde entlassen. Und zwar wurde die relativ unvorbereitet entlassen, weil man ja erst die letzte Entscheidung abwarten muss. Und dann ist doch ganz klar, dass man mit den Leuten auch nicht auf den Übergang in Freiheit hinarbeiten kann. Deswegen glaube ich, dass dies nicht nur rechtlich und rechtsdogmatisch ein Problem ist. Ich habe gesagt, ich bin nicht für eine Kriminalpolitik nach dem Hoffnungsprinzip „Könnte ja schon vielleicht in Straßburg reichen“. In vergangenen Anhörungen haben hier viele behauptet: Das ist alles richtig, wir schließen da weitere Lücken. Ich habe seit 2001 gerufen: Das ist alles ein hochgradig gefährlicher Weg. Deswegen freue ich mich natürlich – das darf man bei diesen schweren Thema nicht wirklich –, aber ich freue mich natürlich, dass ich in verschiedener Weise Recht bekommen habe. Ich meine, unabhängig von den dogmatischen Erwägungen sind die Begleitschäden, die Sie mit allen nachträglichen Sanktionen verursachen, so groß, dass sie die Sicherheit der Bevölkerung insgesamt eher gefährden als Gefahren vermindern.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es kommt jetzt Herr Dr. Endres auf die Fragen der Kollegen Lischka und Heveling.

SV Dr. Johann Endres: Zum einen auf die Frage von Herrn Lischka nach der möglichen Überforderung der Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs durch überwiesene potentielle Sicherungsverwahrte: Da muss man vielleicht unterscheiden. Bei den Fällen schwerer psychischer Erkrankung, also Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen, wird es sich sicher auch in Zukunft um Einzelfälle handeln, die statistisch gar nicht ins Gewicht fallen. Von den alkohol- oder drogenabhängigen potentiellen Sicherungsverwahrten gibt es auf der anderen Seite einige mehr. Das dürfte doch einen zweistelligen Prozentsatz des Bestands an Sicherungsverwahrten und an Potentiellen ausmachen. Wenn davon nur jeder Fünfte oder auch jeder Zehnte überwiesen wird, ist es auch nichts, was ins Gewicht fällt, da

es ja sehr viel mehr nach §§ 63 und 64 StGB Untergebrachte gibt als Fälle der Sicherungsverwahrten. Dass es mal einen größeren Personenkreis betreffen könnte, kann man nicht völlig ausschließen.

Zur Frage von Herrn Heveling nach dem Behandlungsoptimismus: Optimismus ist natürlich bei jeder Form von Behandlung notwendig und auf jeden Fall auch sinnvoll. Die Frage ist immer, ob man sich auch realistische Ziele setzt. Der Punkt mit den Fristen, der damit zusammenhängt, wurde schon angesprochen. Wenn man sich vorstellt, ein Sicherungsverwahrter hat die Zehn-Jahres-Grenze bereits überschritten – was ja dafür spricht, dass er schon zehnmal hintereinander bei Überprüfungen für weiterhin gefährlich gehalten wurde, dass Therapien bei ihm aufgrund mangelnder Motivation oder Fähigkeit nicht zielerreichend durchgeführt werden konnten –, dann scheint mir die Verkürzung der Fristen so eine Art Aktionismus zu sein, dass man annimmt, jetzt muss es auf einmal aber ganz besonders schnell gehen, jetzt muss man es forcieren – bei dann eigentlich sehr schwierigen Ausgangsvoraussetzungen. Ein zweiter Punkt betrifft die Formulierung in § 66c StGB zu den auf den Untergebrachten zugeschnittenen Angeboten, soweit standardisierte Angebote nicht erfolgsversprechend sind. Das scheint mir einen falschen Gegensatz aufzumachen zwischen standardisierten Behandlungsprogrammen, die eigentlich den Stand der Kunst darstellen und die natürlich immer auf den jeweiligen Probanden, auf den jeweiligen Klienten zugeschnitten sind. Standardisierte Programme heißt ja nicht, dass ein 08/15-Programm abgespult wird, sondern dass immer auch die jeweilige Persönlichkeit, das jeweilige Delikt bearbeitet wird. Wenn man den Satz so versteht, dass man zugeschnittene individualisierte Behandlungsformen macht, dass der Untergebrachte ein Recht darauf hat, dass die für ihn passende und optimale Behandlung gefunden wird, ist dem auf jeden Fall zuzustimmen. Wenn man den Satz so auslegen würde, wie man es vielleicht herauslesen kann, dass man, wenn man sozusagen alles ausprobiert hat und es hat alles nicht gegriffen, anfangen soll zu individualisieren und zu schustern und kreativ zu werden und für jeden Einzelnen eine neue Behandlungsmaßnahme zu erfinden, dann fände ich den Anspruch viel zu hoch gegriffen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es kommt jetzt Herr Beß auf die Fragen der Kollegen Montag, Heveling und Ahrendt.

SV Konrad Beß: Zur ersten Frage des Herrn Abgeordneten Montag: Was verstehe ich unter einer Schutzlücke? Vielleicht vorab: Absolute Sicherheit wird es selbstverständlich hier auf dieser Erde nicht geben. Nur, wenn es Situationen gibt, die, auch wenn sie selten eintreten, in der Zukunft eintreten können – und diese vier Fälle, die ich hier geschildert habe, sollen eben solche Situationen beschreiben, in Bayern hatten wir eben diese vier Fälle in der nachträglichen Sicherungsverwahrung –, dann schaue ich persönlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung und auch die Stellungnahme des Bundesrates an und schaue, ob derartige Konstellationen gesetzgeberisch verhindert werden können. Und wenn ich jetzt objektiv einen Blick darauf richte, dann stelle ich eben beim Gesetzentwurf der Bundesregierung fest: Wenn der Gesetz werden würde, würde eine nachträgliche Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht für Anlasstaten ab 1. Januar 2011 nicht mehr möglich sein und die nachträgliche Sicherungsverwahrung oder Therapieunterbringung im Jugendstrafrecht ebenfalls nicht. Und jetzt gibt es zwei Aspekte, die ich herausgreifen wollte. Es gibt zwei Konstellationen, bei denen letztendlich diese vier Fälle Orientierung sind, die auch in Zukunft passieren können, in aber in bestimmten Bereichen gesetzgeberisch nicht abgedeckt sind. Das ist im Erwachsenenstrafrecht bei einer Anlasstat zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Mai 2013. Wenn die von mir geschilderten Delikte in diesem Zeitraum im Erwachsenenrecht passieren, werden sie gesetzgeberisch nicht erfasst. Ob man sie gesetzgeberisch erfassen will, ist nicht meine Aufgabe. Ich stelle nur fest, hier besteht eine Lücke, die, was die Fälle belegen, meines Erachtens schützenswerte Belange berührt. Im Jugendstrafrecht: Wenn es die Sicherungsverwahrung nach dem Jugendstrafrecht ab 1. Juni 2013 nicht mehr gibt, dann ist es möglich, dass derartige Konstellationen gesetzgeberisch nicht mehr erfasst sind. Und ich persönlich meine, dass diese Taten auch passieren können, wenn sie ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender begeht. Deswegen will ich da nicht differenzieren, ob es ein Erwachsener, ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender ist. Deswegen spreche ich insoweit von einer Schutzlücke.

Zur zweiten Frage von Herrn Abgeordneten Heveling: Warum sind diese Aspekte, die ich in den Beispielfällen geschildert habe, nicht bereits dem Erstrichter bekannt gewesen? Die Frage habe ich mir auch gestellt. Ich habe mir alle Fälle angeguckt und habe letztendlich Folgendes festgestellt: Der Tatrichter der Anlassverurteilung

war in jedem Fall sachverständig beraten. Alle Sachverständigen haben sich diese einzelnen Täter genau angeguckt, aber diese Psychosen und die Störung der Sexualpräferenz im dritten Fall waren den Sachverständigen damals nicht erkennbar und dem Richter dann natürlich auch nicht. Und jetzt stellt sich die Frage: Und warum nicht? Ja, man sieht in die Leute nicht hinein, wenn man die als Richter vor sich hat. Die biografische Entwicklung in allen vier Fällen gab keine Anhaltspunkte. Die ärztlichen Befunde, die zum Zeitpunkt des Anlassurteils vorlagen, waren diesbezüglich völlig leer. Da gab es keine Anhaltspunkte. Es gab auch keine sonstigen Anknüpfungstatsachen. Ich möchte das einmal an Fall 3 plausibel machen, in dem der Täter mit dem Messer auf das Mädchen eingestochen hat – derjenige, bei dem die Störungen der Sexualpräferenz erst nachträglich bekannt geworden sind. Der Täter hat erst im Vollzug Briefe an seine Mutter und an seine Schwester geschrieben, aus denen eindeutig eine Störung der Sexualpräferenz deutlich geworden ist. Das war früher nicht erkennbar. Und auch weil er sich gegenüber weiblichen Bediensteten im Vollzug anzüglich verhalten hat, wurde erst hier eine massive Störung der Sexualpräferenz deutlich. Es wurde eben erst nachträglich erkennbar und deswegen war es dem Erstrichter leider nicht erkennbar, sonst hätte der Richter Sicherungsverwahrung anordnen können – in einzelnen Fällen lagen die sonstigen Voraussetzungen der primären Sicherungsverwahrung vor.

Und die dritte Frage des Abgeordneten Ahrendt: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Das bedeutet letztendlich, dass man mit diesem Instrument im Strafgesetzbuch versucht, derartige Täter mit einer erhöhten Gefährlichkeit zu bessern und, wenn das nicht gelingt, zu sichern, um künftiges Unrecht zu vermeiden. Dafür sieht der Gesetzgeber enumerativ sehr hohe Hürden vor und es müssen immer neue Tatsachen vorliegen, wenn ich eine nachträgliche Sicherungsverwahrung anordnen will. Deswegen ist eben dieses Instrument vom Gesetzgeber im Strafgesetzbuch schon ins Auge zu fassen, wenn es derartige Möglichkeiten gibt. Und deswegen plädiere ich dafür, die Form einer nachträglichen Therapieunterbringung sowohl im Erwachsenenstrafrecht als auch im Jugendstrafrecht vorzusehen, um mit den Mitteln des Strafrechts eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu schaffen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Ahrendt, eine Konkretisierung? Bitte!

Christian Ahrendt (FDP): Ich hatte im Grunde genommen nach einer Ableitung gefragt. Aus dem einfachen Grunde, weil wir hier überall ein Täterbild haben, bei dem wir nachträglich durch Krankheitsbilder feststellen, dass sich eine Gefährlichkeit einstellt. Und allen Fällen ist gemein, dass diese Gefährlichkeit im Strafvollzug festgestellt wird, weil sie ja im Strafvollzug unter Beobachtung sind. Das gleiche kann aber auch außerhalb des Strafvollzugs passieren. Und wenn Sie den Anknüpfungspunkt der Tat mit den Persönlichkeitsstörungen, die im Rahmen des Urteils festgestellt worden sind, haben und irgendwann außerhalb des Strafvollzugs eine weitere Störung, die die Gefährlichkeit steigert, hinzukommt, müssten Sie doch eigentlich, wenn Sie eine Schutzlücke schließen wollen, überlegen, ob Sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Grunde genommen über das, was Sie hier vortragen, ausdehnen, weil Sie ja sagen, es gibt einen Schutzanspruch der Bevölkerung gegen solche gestörten Persönlichkeiten. Ich will nur wissen, wieweit Sie sich das vorstellen. Und das, was Sie hier in den Fällen geschrieben haben, kann ja auch außerhalb des Justizvollzugs passieren und erkannt werden mit der Folge, dass Sie eine Schutzlücke haben, wenn wir die nachträgliche Verwahrmöglichkeit nicht soweit ausdehnen, dass diese Täter auch mit erfasst werden. Dann ist die Frage: Wo sehen Sie überhaupt die Grenzen? Die Frage müssen Sie sich beantworten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Beß, bitte!

SV Konrad Beß: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung bzw. die nachträgliche Therapieunterbringung ist ja gesetzgeberisch nur vorgesehen für Straftäter, die sich im Vollzug befinden, bei denen eben im Vollzug eine erhöhte Gefährlichkeit entsteht – dafür gibt es die nachträgliche Sicherungsverwahrung oder nachträgliche Therapieunterbringung. Wenn diese Menschen in Freiheit sind, dann muss man andere rechtliche Instrumentarien überlegen. Aber ich möchte hier nur zu dem Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung bzw. der nachträglichen Therapieunterbringung Position beziehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun Herr Asprion auf die Frage der Kollegin Wawzyniak.

SV Peter Asprion: Die Frage war, wenn ich es richtig verstanden habe: „Fehlen für die normalen Strafgefangenen Mittel, werden die benachteiligt?“ Ich habe das Thema auch kurz in meiner schriftlichen Stellungnahme angesprochen. Für mich stecken darin drei Schwierigkeiten. Zum einen: Ich glaube, Politikern brauche ich nicht zu erklären, dass Mittel knapp sind. In Baden-Württemberg hat es sich, soweit ich es nachvollziehen kann, so dargestellt, dass das Justizministerium im Juli des letzten Jahres Zahlen zur Neueinstellung von Personal für die neu ausgestaltete Sicherungsverwahrung vorgelegt hat. Diese werden sich bis zum Zeitpunkt der Umstellung etwa halbiert haben. Die Mittel sind viel knapper als man es sich wünscht. Und dann ist natürlich eine Unterstellung, dass ich Mittel von der einen auf die andere Seite verschiebe. Wenn auf der einen Seite gerade mehr geguckt wird, kann ich auf der anderen wegnehmen. Das ist eine Unterstellung, aber ich denke, das ist alltäglich nachvollziehbar. Das zweite ist: Es sind nicht nur Mittel knapp, auch die Gefühle sind heiß. Strafgefangene werden beobachten, so wie unsere Mitbürger auch, dass für die jetzt besonders hervorgehobene Gruppe der Sicherungsverwahrten mehr ausgegeben wird. Das heißt, das wird in den Strafanstalten und auch außerhalb Neid und Ärger erzeugen. In diesem Zusammenhang ist in der Presse auch schon wieder vom „Hotelvollzug für die Sexverbrecher“ und solchen Dingen die Rede. Das heißt, es ist auch ein inhaltliches Thema, nicht nur ein finanzielles. Und das dritte: Warum das beachtet werden müsste, da hat der Herr Beß mit seinen vier Fällen im Grunde ein schönes Beispiel gebracht. Sie sagen, man konnte zum Zeitpunkt der Verurteilung nichts erkennen. Ich behaupte: Haft macht krank! Bei drei der vier Männer, die Sie beschrieben haben, lagen keine sozialen oder psychischen Störungen vor. Sie haben von Schizophrenie und Psychose gesprochen, das sind Krankheitsbilder. Und wenn die sich während der Haft entwickelt haben, unterstelle ich, dass die Haft das zumindest begünstigt hat. Das alte Strafvollzugsgesetz hatte den schönen Satz drin und enthält ihn immer noch: Der Vollzug soll den schädlichen Auswirkungen entgegenwirken. Offensichtlich tut er das nicht. Und wenn er noch weniger Mittel hat, wird das noch schlimmer.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): So, wir kommen jetzt in die zweite Fragerunde. Da habe ich Wortmeldungen des Kollegen Montag, des Kollegen Ahrendt und des Kollegen Lischka. Kollege Montag!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, danke, Herr Vorsitzender! Ich habe eine Frage an Sie, Herr Staatsanwalt Dr. Anders. Wir sind hier mit fünf Fällen konfrontiert. Herr Beß hat uns vier geschildert, hat jetzt in seiner letzten Antwort von Taten gesprochen. Das sind ja nur Konstellationen. Diese Männer haben ja nichts mehr gemacht, sondern sie sitzen in Haft oder sitzen in Sicherungsverwahrung und wir haben einen entlassenen Beispielsfall. Alle diese fünf Fälle sind keine Wiederholungsfälle. Halten Sie es angesichts dieser dargestellten Fälle für möglich und für nachvollziehbar, den Schluss zu ziehen, nun müsse das Gesetz so gefasst werden, dass auch diese vier Fälle erfasst sind? Ist aus Ihrer Sicht als Staatsanwalt die Darstellung solcher Fälle kriminalpolitisch damit gekoppelt, dass man sagt, jetzt muss ein neues Rechtsinstitut her, um in diesen Fällen eingreifen zu können. Meine zweite Frage geht nochmals an Herrn Dr. Kinzig. Wir haben, Herr Dr. Kinzig, noch zu wenig über das neue Rechtsinstitut der psychischen Störung gesprochen. Es ist im deutschen Strafrecht neu. Es ist legal nicht definiert, soll auch nicht legal definiert werden. Und es gibt in einer der schriftlichen Stellungnahme der Herren, ich weiß nicht mehr von wem, eine Stelle, wo steht, 50 Prozent der Gefängnispopulation sei psychisch gestört. In einem Antrag der SPD-Bundestagsfraktion zu diesem Komplex vom März dieses Jahres schreiben die Kolleginnen und Kollegen der SPD, dass es Untersuchungen oder jedenfalls Äußerungen gebe, wonach 80 Prozent der Gefängnispopulation psychisch gestört ist. Ist das ein geeigneter Begriff, um in der Form der nachträglichen Therapieunterbringung eine eng begrenzte, nur auf ganz, ganz wenige Fälle ausgerichtete neue Form der Freiheitsentziehung zu begründen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Ahrendt.

Christian Ahrendt (FDP): Ohne dass ich mich mit Herrn Montag abgesprochen habe, zielt meine zweite Frage in die gleiche Richtung. Deswegen richte ich sie nicht an Herrn Kinzig – vielleicht kann er sie geschickt mit beantworten –, sondern an Herrn Radtke und an Herrn Anders. Wir sind verschiedentlich – ich glaube, den Kollegen geht es ähnlich – von der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie darauf

angesprochen worden, dass der Begriff der „psychischen Störung“ als Tatbestandsmerkmal schlichtweg ungeeignet ist. Es geht einmal darum, dass wir in der Europäischen Menschenrechtskommission den Urbegriff „*unsound mind*“ haben, den wir mit „psychischer Störung“ übersetzen. Jetzt findet der Begriff der „psychischen Störung“ im Therapieunterbringungsgesetz aber auch in den weiteren Vorschriften breite Verwendung, bzw. es werden daran sehr viele Tatfolgen geknüpft. Die Frage ist: Ist es ein geeigneter Begriff? Und wenn Sie sagen, es ist kein geeigneter Begriff, weil er zu unklare Konturen hat, welche Alternative würden Sie uns an der Stelle vorschlagen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Lischka.

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe ein und dieselbe Frage an Herrn Dr. Weismann und an Herrn Professor Radtke. Und zwar betrifft das die Verkürzung der Überprüfungspflichten auf sechs bzw. neun Monate. Das hat Ihr Nachbar, Herr Dr. Peglau, deutlich kritisiert. Meine Frage: Teilen sie diese Kritik? Und wenn ja, warum?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Heveling.

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Meine Frage richte ich an Herrn Dr. Endres und an Herrn Professor Radtke. Es geht um den Begriff der psychischen Störung, der auch schon bei zwei Vorfragen eine Rolle gespielt hat. Ergänzend dazu meine Frage: Ist die Begrifflichkeit geeignet, diejenigen Personen, für die wir die Sicherungsverwahrung fortführen wollen, auch tatsächlich zu erfassen? Ist die Orientierung des Begriffs genau auf das Profil derjenigen ausgerichtet, die wir in der Sicherungsverwahrung haben möchten?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollegin Wawzyniak.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich würde gerne noch einmal den Versuch machen, Herrn Beß doch noch zu einer Antwort zu bewegen. Wenn ich die Frage des Kollegen Ahrendt und die Frage des Kollegen Montag richtig verstanden habe, geht es darum, mehr von Ihnen zu hören, wenn Sie sagen, es besteht eine Schutzlücke.

Sie haben vorhin auf die Frage von Herrn Ahrendt geantwortet, Sie äußern sich nur zu den Fällen, in denen die nachträgliche Feststellung der Gefährlichkeit im Strafvollzug erfolgt. Jetzt würde mich interessieren, mit welchem Rechtfertigungsgrund Sie sich allein auf diese Fälle beschränken, also sagen: Für die Fälle im Rahmen des Strafvollzuges ist es angebracht, über eine nachträgliche Unterbringung nachzudenken. In den Fällen, in denen sich der Täter nicht mehr im Strafvollzug befindet, sondern außerhalb des Strafvollzuges, muss man möglicherweise dieses Instrument, wenn man es denn befürwortet, nicht anwenden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Anders, auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Dr. Ralf Peter Anders: Herr Montag, Ihre Frage zielt, denke ich, sehr tief, auf Grund und Grenzen des Strafrechts. Wenn wir hier von all diesen Fällen gehört haben, die schrecklich sind oder die auch als gefährlich gelten, so ist das sicherlich ein Faktum. Die zweite, normative Frage: Ist das Strafrecht das richtige Mittel, um auf diese Fälle zu reagieren? Ich denke, Herr Ahrendt hatte da schon eine Frage gestellt, die auf den richtigen Weg hinweist. Ist das Strafrecht überhaupt das Allheilmittel, um auf Gefährlichkeit zu reagieren? Das heißt, wann ist Strafrecht noch das Reaktionsmittel? Wenn man nachträglich etwas feststellt, das im Strafvollzug geschieht, und wenn man das dann als psychische Störung attestiert, etikettiert – wie auch immer –, kann man dann nachträglich reagieren? Oder kann ich dies gedanklich fortspinnen, wenn der Strafvollzug abgeschlossen ist und sich diese psychische Störung in der Freiheit ergibt? Für mich geht es darum: Wenn ich nach der Verurteilung eine psychische Störung erkenne und dieser im Rahmen des Rechtsinstituts der nachträglichen Therapieunterbringung begegne, kann man dann noch eine hinreichende Rückbindung an die Straftat und somit an die Reaktion durch das Strafrecht feststellen? Da hoffe ich mit meiner Stellungnahme klargestellt zu haben, dass ich das sehr kritisch sehe. Ich habe das dort mit dem kompetenzrechtlichen Argument dargestellt. Die psychische Störung, die sich dort feststellen lässt, muss dann immer noch eine hinreichende Verbindung zur Anlasstat aufweisen. Wenn das nicht der Fall ist, sehe ich erhebliche rechtliche Schwierigkeiten, mit dem Strafrecht, sprich mit dem Institut der nachträglichen Unterbringung, zu reagieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Beß auf die Frage der Kollegin Wawzyniak. Bitte!

SV Konrad Beß: Ihre Frage lautete, so habe ich sie verstanden: Warum habe ich mich in meiner Stellungnahme auf die Fälle der neuen Tatsachen, die erst im Strafvollzug bekannt geworden sind, beschränkt? Die Anhörung hier hat den Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand. Deswegen habe ich meine Stellungnahme auf Fragen im Zusammenhang der Sicherungsverwahrung und eben neue Tatsachen, die im Strafvollzug bekannt werden, beschränkt, nicht mehr und nicht weniger.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Endres, auf die Fragen des Kollegen Ahrendt und des Kollegen Heveling.

SV Dr. Johann Endres: Zum Begriff der psychischen Störung: Das ist ein sehr kompliziertes Kapitel. Man muss sagen, dass zum einen der Begriff der „psychischen Störung“ in der psychiatrischen und psychologischen Wissenschaft eigentlich nicht begrifflich definiert ist, sondern man versteht darunter das, was in den Diagnosemanualen steht. Im ICD 10 und im DSM-IV stehen auch so schöne Sachen wie die Nikotinabhängigkeit oder die Schlafstörungen drin, die sicher niemand mit krimineller Gefährlichkeit in Verbindung bringen wird. Ja, und dann ist noch der juristische Begriff der „psychischen Störung“ zu unterscheiden. Darauf haben die psychiatrischen Fachverbände letztes Jahr hingewiesen, die eigentlich sagen, ihr habt unseren Begriff genommen und mit einer neuen Bedeutung gefüllt, von der wir uns distanzieren. Das macht das Ganze auch nicht gerade leichter. Gemeint sind hier eigentlich schwere Persönlichkeitsstörungen, schwere sexuelle Deviationen, die in einem Abschnitt des ICD 10 – nämlich dem Abschnitt 6 – als Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zusammengefasst sind. Das sind die Dinge, die wir vor allem meinen. Was mit der „schweren seelischen Abartigkeit“ – auch kein schöner Begriff – in §§ 20 und 21 StGB gemeint ist? Wenn ich einen schöneren und treffenderen Begriff wüsste, würde ich es Ihnen jetzt verraten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Kinzig, auf die Frage des Kollegen Montag, bitte!

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Sie haben diese Zahlen aufgeführt, wie hoch das Vorkommen von psychischen Störungen ist. 50 bis 80 Prozent der Gefängnispopulation. Ich weiß nicht, ob das richtig ist. Ich weiß aber, dass das ein – Herr Dr. Endres hat es auch schon gesagt – äußerst weit gefasstes Konstrukt ist. Was natürlich beim Strafrechtler gleich die Frage der Bestimmtheit aufwirft. Ich habe auch diesen Beispielsfall des bayerischen Psychiaters gebracht, der gesagt hat, wir haben alle diese psychische Störungen. Zu kritisieren ist – das machen die Psychiatriefachverbände meines Erachtens auch zu Recht –, dass damit auch eine Stigmatisierung aller Psychiatriepatienten verbunden ist. Man hat da über Jahrzehnte in äußerst mühevoller Arbeit versucht, das Ganze so ein bisschen wegzubekommen. Das wird natürlich jetzt konterkariert. Nicht nur Psychiatriefachverbände, auch Politiker hier haben davon gesprochen, dass man die Psychiatrie an dieser Stelle bewusst missbraucht habe. Aus der Perspektive des Gesetzgebers kann man sich vorstellen, wie das entstanden ist. Man hatte dieses Problem der menschenrechtswidrig einsitzenden Verwahrten, dann hat man sich den Artikel 5 EMRK vorgenommen und dann stieß man auf den Buchstaben e). Und der Begriff des „psychisch Kranken“ war der einzige, mit dem man versuchen konnte, diese Klientel, die man hatte, vielleicht weiter festzuhalten. Das ist vorübergehend ganz gut gelungen, ist dann aufgegriffen worden vom Bundesverfassungsgericht. Ich kann mir aber, ehrlich gesagt, nicht vorstellen, dass Straßburg das mitmachen wird. Zumal es auch Entscheidungen gibt, in denen Straßburg betont, dass eine reine Schwerekriminalität – das ist die berühmte Frage des „*mad or bad?*“ – eben nicht dafür ausreicht, sie unter Rekurs auf Buchstabe e) weiter zu verwahren. Ich würde davor warnen, in diese Richtung weiterzugehen. Herr Ahrendt, Sie fragen nach Alternativen. En passant beantwortet: Keine! Jedenfalls hat Artikel 5 EMRK keine Alternativen. Und wir haben doch auch gesehen, dass der Sicherheitsertrag der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht so groß geworden ist. Ganz im Gegenteil. Es gibt jetzt doch viele Leute, die irgendwie unterzubringen sind und wo die Bewährungshelfer händeringend durch die Republik fahren und dies händeringend versuchen. Das ist mit großem Auflauf der Bevölkerung verbunden, mit der Folge, dass jetzt Politiker aller Parteien gegen Rechtsradikale demonstrieren

müssen. Das sind doch unsägliche Verhältnisse, die eingezogen sind. Ich würde davor warnen, dieses Hoffungsprinzip weiterzuverfolgen, dass wir in Deutschland eine Kriminalpolitik machen, die dann in Straßburg irgendwie Gehör finden wird.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Radtke auf die Fragen der Kollegen Ahrendt, Lischka und Heveling.

SV Univ.-Prof. Dr. Henning Radtke: Vielen Dank. Ich darf, Herr Vorsitzender, die Antworten auf die Fragen von Herrn Abgeordneten Ahrendt und Herrn Abgeordneten Heveling vielleicht bündeln, weil sie sehr in dieselbe Richtung gingen, nämlich die Frage nach dem Begriff der „psychischen Störung“ betreffen. Die Entstehungsgeschichte des Begriffs hat Herr Kinzig ziemlich präzise wiedergegeben. Ich will das Ganze anekdotisch um eines ergänzen. Sicherlich hat der Begriff der „psychischen Störung“ und der Umstand, dass er jetzt für subsumierbar – und zwar im psychiatrischen wie im juristischen Sinne! – gehalten wird, manchmal auch etwas mit Zufälligkeiten zu tun. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Februar des vergangenen Jahres war der psychiatrische Sachverständige der Kollege Dittmann aus Basel. Und er hat auf die ausdrückliche Frage des Senats, ob er diesen Begriff „psychische Störung“, der im ThUG schon vorhanden war, aus psychiatrischer Sicht inhaltlich ausfüllen kann, eindeutig mit „Ja“ geantwortet. Ein Teil von Ihnen war allerdings auch im November 2010 in einem anderen Saal zugegen, als der Kollege Leygraf auf dieselbe Frage die gegenteilige Antwort gegeben hat. Das ist ein Problem, mit dem Sie als Gesetzgeber umgehen müssen, dass in der Psychiatrie ersichtlich unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob man diesen Begriff inhaltlich psychiatrisch ausfüllen kann oder nicht. Da kann ich Ihnen aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive fast keine wirkliche Hilfestellung geben.

Aber um der Frage nicht vollständig auszuweichen: Wenn man sich noch einmal die Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 lit. e) EMRK ansieht, dann verwendet der EGMR in seinen Urteilen für das Vorliegen der Voraussetzung immer drei Minimalvoraussetzungen. Die einzige Minimalvoraussetzung, die uns in diesem Kontext interessiert, ist die Anforderung an das, was mit *person of unsound mind* eigentlich gemeint ist. Und da – ich habe

gerade eine der Entscheidungen aufgeschlagen – gibt es einen Begriff, der schon ziemlich ähnlich ist zur psychischen Störung, nämlich *a true mental disorder*. Dieser Begriff ist genauso weit oder eng wie die psychische Störung. Vor diesem Hintergrund bin ich, was die Möglichkeit betrifft, dass doch eine Übereinstimmung mit der Konvention erzielt wird, auch nicht ganz so pessimistisch wie Herr Kinzig. Denn das, was der Gerichtshof formuliert, ist nicht präziser als der Begriff der „psychischen Störung“. Trotzdem, das habe ich auch noch einmal ausgeführt und ist auch in der schriftlichen Stellungnahme gesagt, gerade weil der Gerichtshof sich bisher sehr, sehr zurückgehalten hat, den Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 lit. e) EMRK mit Inhalt zu füllen, bleibt das, was Herr Abgeordneter Montag auch noch einmal als Restrisiko bezeichnet hat. Das ist aus meiner Sicht eine politische Entscheidung, die Sie treffen müssen. Kann es sich die Bundesrepublik leisten, mit einem neuen Gesetz nochmals verurteilt zu werden? Wenn man aber darlegen kann – und zu dieser Position neige ich nach wie vor –, dass man sich bei Orientierung an den Winterwerp-Kriterien – das sind die genannten drei Kriterien – mit den bisherigen Vorgaben und Begriffen aus Straßburg ernsthaft auseinandergesetzt hat, dann glaube ich, dass man als Gesetzgeber guten Gewissens auch den Weg einer nachträglichen Therapieunterbringung gehen kann, wenn man dafür politischen Handlungsbedarf sieht. Das ist etwas, das Sie einschätzen müssen. Ich kann aus meiner Sicht nur die Rahmenbedingungen nennen und da nochmals: *True mental disorder* ist nicht sehr viel präziser als psychische Störung.

Herr Lischka, ich teile die Bedenken, die unter anderem von Herrn Peglau geäußert worden sind, auch aus der Kenntnis der Abläufe von Prüfverfahren in unterschiedlichen Stadien: Aktenvorlageverfahren über die Staatsanwaltschaft, Einholung von Stellungnahmen der Sachverständigen der entsprechenden Unterbringungseinrichtung, zunächst Justizvollzugsanstalt, später Maßregelvollzugseinrichtung, Stellungnahmen der übergeordneten Staatsanwaltschaften, irgendwann dann Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, in der Regel dann Rechtsmittelentscheidung durch den Beschwerdesenat des zuständigen Oberlandesgerichts. Wenn Sie das in einem Sechs-Monats-Rhythmus durchführen, dann sehe ich in der Tat aus juristischer Sicht nicht, wo der Erkenntnisgewinn sein kann, den wir dann durch eine in so kurzen Abständen immer wieder erfolgende Begutachtung erzielen können. Ich sehe auch große technische Schwierigkeiten,

wenn wir die prozeduralen Wege, so wie sie derzeit vorgegeben sind, einhalten müssen. Daher würde ich auch meinen, dass sechs Monate eine Überprüfungsfrist darstellen, die letztlich nicht handhabbar ist, wenn man die prozeduralen Formen einhalten will, so wie wir sie bisher gewohnt sind. Ich glaube, dass man der verfassungsrechtlichen Vorgabe mit einer einjährigen Prüfungsfrist genügt. Dass aber anlassbezogen immer schneller geprüft werden kann, ergibt sich schon aus dem Gesetz – sodass ich einen wirklichen Bedarf eines Rückgangs auf sechs Monate nicht sehen kann.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Weismann, auf die Frage des Kollegen Lischka.

SV Dr. Stefan Weismann: Ich schließe mich dem, was Herr Radtke gesagt hat, für die Länge der Frist uneingeschränkt an. Sechs Monate sind zu kurz. Ich möchte das auch noch einmal begründen und komme damit ein bisschen auch zu Ihrer Frage an Herrn Beß, Herr Ahrendt. Zu der Frage: Nachträgliche Therapieunterbringung auch für diejenigen, die schon längst raus sind? Ist das der richtige Weg? Oder ist das eine Konsequenz dieses Rechtsinstitutes? Ich meine: nein! Denn im Rahmen der Überprüfung wird nicht nur die Frage gestellt: „Hat die Therapie angeschlagen, ist eine psychische Störung gebessert worden“, sondern auch: „Besteht noch eine hochgradige Gefahr?“. Das ist auch die Frage danach, wie der Empfangsraum für den Probanden gestaltet werden kann, damit er an die Freiheit herangeführt werden kann. Das betrifft den Umstand, dass die Leute unvorbereitet hinauskommen, was hier auch zum Teil kritisiert worden ist. Deswegen braucht man auch die langen Fristen. Der Unterschied zwischen demjenigen, der nach verbüßter Straftat einfach draußen ist, und demjenigen, der danach eine psychische Störung entwickelt, wird sich gar nicht stellen. Denn entweder es kommt zu einer neuen Anlasstat oder er begibt sich irgendwo in Behandlung, und dann wird ein Arzt ihm raten, was er tun muss oder nicht tun muss. Mittel haben wir aber nicht, wir haben nur die PsychK-Gesetze dafür. Das kommt auch gar nicht raus. Wohin soll es gemeldet werden? Deswegen stellt sich das Problem nicht. Es stellt sich nur im Strafvollzug selbst, das ist der Unterschied. Unabhängig von meiner Einschätzung weiß ich es aus den Gutachten und muss ihn dann einfach entlassen. Das ist Ihre Lösung.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt habe ich noch zwei Wortmeldungen. Kollege Ahrendt, Kollege Lischka.

Christian Ahrendt (FDP): Ich würde noch einmal auf die Frage von eben zurückkommen, die war ja offen gestellt, ob es einen besseren Begriff für die psychische Störung gibt – die Frage würde ich an Herrn Dr. Anders und an Herrn Professor Kinzig richten. Es ist verschiedentlich vorgeschlagen worden, diesen Begriff durch den alten Begriff „Hang zu erheblichen rechtswidrigen Taten“ zu ersetzen. Wäre das im jetzigen System der Sicherungsverwahrung ein gangbarer Weg, den Begriff der „psychischen Störung“ durch den alten Hangbegriff zu ersetzen, oder würden dadurch neue Rechtslücken gerissen werden, weil wir über den Begriff der „psychischen Störung“ im Grunde genommen einen weiteren Raum abdecken könnten?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Lischka.

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine ganz einfache und kurze Frage an Herrn Dr. Endres und an Herrn König. Herr Dr. Endres, Sie hatten vorhin von Behandlungseuphorie gesprochen. Meine ganz simple Frage aufgrund Ihrer Erfahrungen, das gleiche gilt für Herrn König: Bei wie viel Prozent der Probanden ist denn nach Ihrer Einschätzung überhaupt ein gewisser Therapieerfolg erkennbar?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es antwortet jetzt Herr König auf die Frage des Kollegen Lischka.

SV RD Thomas König: Konkret in Zahlen kann ich das nicht bemessen. Es werden natürlich schon seit längeren Zeiten intensive therapeutische Versuche unternommen, die Gefährlichkeit zu minimieren, und zu einem größeren Teil auch mit Erfolg. Wenn man auch nicht alle erreichen kann, gehen aber doch diejenigen Insassen, die über sozialtherapeutische Einrichtungen behandelt werden, zum größten Teil in Richtung Entlassung.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Kinzig auf die Frage des Kollegen Ahrendt.

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Man muss unterscheiden. Dieser alte Hangbegriff, den habe ich auch schon heftig und häufig kritisiert. Der gehört natürlich zu den Straftätern. Für Straftäter ist das möglicherweise ein geeigneter Begriff, weil er eine gewisse Vorstrafengeschichte transportiert, die dann eben auch für eine zuverlässige Kriminalprognose nutzbar gemacht werden kann. Deswegen waren die Vorstellungen des Gesetzgebers der Siebziger, dass man drei Straftaten braucht, um einigermaßen präzise vorherzusagen, dass jemand in die Sicherungsverwahrung kommt, meines Erachtens gar nicht schlecht. Der moderne Gesetzgeber in den neunziger Jahren hat das korrigiert und zurückgeschnitten auf nur eine Straftat, was dann natürlich auch die Frage ausgelöst hat, die hier diskutiert wurde: Kann es auch eine Sicherungsverwahrung ohne Straftaten geben? Das ist natürlich ein Problem. Insgesamt ist es aber natürlich kein besserer Begriff. Warum? Weil es sich immer um nachträgliche Sanktionen handelt, die Sie anordnen wollen. Und dann haben Sie immer das Problem, dass Sie mit der EMRK kämpfen müssen. Dann haben Sie immer zwei Varianten. Sie haben den Buchstaben a), das ist nach einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht. Das ist die *connection* im englischen Text. Die haben sie bei einer nachträglichen Sanktion nicht gegeben, deswegen hilft Ihnen das überhaupt nichts. Und dann kommen Sie auf den Buchstaben e), dann sind Sie wieder bei den psychisch Kranken. Da würde ich sagen, „Hang zu erheblichen Straftaten“ ist eindeutig etwas anderes als psychisch Kranke. Deswegen hilft Ihnen bei der Gruppe, auf die Sie mit allen nachträglichen Sanktionen abzielen, der Begriff „Hang zu erheblichen Straftaten“ nichts. Obwohl er möglicherweise den gesunden Teil der Klientel, die Sie erfassen wollen, jedenfalls nach dem Ausgangsurteil wesentlich besser kennzeichnet. Das ist das Dilemma, in dem Sie stehen. Es ähnelt dem unbefriedigenden Problem, ob Sie jetzt eigentlich im Strafrecht sind, für das der Bund zuständig ist, oder in der Psychiatrie, für die die Länder zuständig sind. Man versucht hier die Quadratur des Kreises, die nach gesundem Menschenverstand eigentlich nicht gelingen kann. Jetzt werden wir dann das spannende Experiment erleben, dass die Sache erst in Karlsruhe geprüft werden wird. Da lässt man sich offensichtlich ein bisschen Zeit. Das ist der Fall Walter H. aus dem Saarland. Wenn Karlsruhe das billigt, dann werden wir noch eine Verlängerung in Straßburg erleben.

Und dann werden wir uns in einer neuen Runde wieder mit dem Thema beschäftigen.

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir haben uns allerdings angewöhnt nicht wie das Kaninchen vor der Schlange – Karlsruhe – zu sitzen, sondern zu agieren. Also, Hang ist nichts? Psychische Störung ist nichts? Was dann, Herr Kinzig?

SV Prof. Dr. Jörg Kinzig: Ich bin ganz überrascht, dass Sie mir eine Frage stellen. Ich habe mich ja dazu bekannt. Ich halte nichts von diesen gesamten nachträglichen Sanktionen. Man kann streiten, ob die Sicherungsverwahrung überhaupt ein geeignetes Rechtsinstitut ist. Da würde ich sagen, realpolitisch betrachtet ist es utopisch, von einer Abschaffung zu sprechen. Da würde ich auch anerkennen, dass wir jetzt mit diesem Gesetz tatsächlich mal einen anderen Vollzug versuchen. Das hat auch Folgeprobleme, aber das würde ich anerkennen. Dann, würde ich meinen, waren die Ideen des Gesetzgebers der siebziger Jahre vielleicht gar nicht so verkehrt. Es gibt eine Sicherungsverwahrung, das ist eine klare Ansage, die wird zusammen mit dem Urteil verhängt. Und da ist auch gesichert, das ist menschenrechtsgemäß – das hat Straßburg eindeutig gesagt. Da gibt es überhaupt gar kein Vertun. Das ist meines Erachtens die sinnvollste Variante. Man sollte es noch auf zehn Jahre begrenzen, damit die Leute nicht versauern, sondern doch möglicherweise eine Chance haben, irgendwann einmal rauszukommen. Dann wären wir wieder zurück bei diesem Rechtszustand. Und noch einmal: Das mag einer veränderten Medienlandschaft geschuldet sein, aber es war tatsächlich so. Als ich mich Mitte der neunziger Jahre damit beschäftigt habe, habe ich Jurastudenten ausgesucht. Dann habe ich denen die Frage gestellt: „Kennen Sie denn die Sicherungsverwahrung?“. Dann haben die mir alle gesagt: „Nein, erklären Sie mir doch einmal, was das ist, dieses Rechtsinstitut!“ Das hat sich alles dermaßen verändert. Letzte Bemerkung noch dazu – und das ist ein Paradoxon: Wir unterhalten uns jetzt seit Jahren über eine Gruppe von 200 bis 500 Strafgefangenen. Jeden Tag entlassen unsere Strafanstalten sehr viel mehr Strafgefangene, von denen einige gefährlicher, wenn nicht mindestens genauso gefährlich sind. Und für die interessiert sich überhaupt niemand. Es wäre also einmal ganz sinnvoll, den

Fokus auf den Strafvollzug und auch auf die Zahl der in der Psychiatrie Untergebrachten zu richten, die nämlich ungeheuer angestiegen ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Er verweigert sich! Ich wollte nur einen anderen Begriff haben. Herr Dr. Endres, auf Fragen des Kollegen Lischka.

SV Dr. Johann Endres: Die Frage bezog sich auf den Anteil derjenigen, die durch Behandlung gebessert, deren Rückfallgefährlichkeit reduziert werden konnte. Ich werde mich hüten und fühle mich nicht imstande, eine Prozentzahl zu nennen. Nach meiner Erfahrung war es bei den Sicherungsverwahrten, die ich kennengelernt habe, die Minderheit. Bei den meisten war es so, dass sie doch mindestens einen Therapieversuch hinter sich hatten, der entweder abgebrochen wurde oder wo es danach in gutachterlichen Einschätzungen hieß, dass da die Gefährlichkeit nicht erheblich vermindert worden ist. Allerdings beziehen sich diese Erfahrungen auf einen Zeitraum, in dem die jetzt geforderte Therapieorientierung im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in dem Maße ausgeprägt war und schon gar nicht die Aufgabe der Motivierung usw. erfüllt worden ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Anders, auf die Frage des Kollegen Ahrendt. Die anderen Sachverständigen bitte ich, sich über einen anderen Begriff statt „psychischer Störung“ oder „Hang“ Gedanken zu machen. Wem einer einfällt, der kann sich melden. Herr Anders!

SV Dr. Ralf Peter Anders: Was sollen wir nach den Ausführungen von Professor Kinzig jetzt noch sagen? Das Perfide an dem Vorschlag wäre ja, dass man die Abstraktheit des Begriffs der „psychischen Störung“ vermeiden würde und wieder versuchen könnte, über den Begriff des „Hangs“ einen hinreichenden Konnex zur Tat herzustellen. Andererseits – auf die Argumentation von Herrn Professor Kinzig würde ich mich auch sofort zurückziehen – sähe ich da dann Schwierigkeiten mit Artikel 5 EMRK.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Alle Fragen beantwortet. Allerdings meldet sich hier jemand, der einen neuen Begriff kreiert hat. Herr Professor Radtke.

SV Univ.-Prof. Dr. Henning Radtke: Ich habe natürlich keinen neuen Begriff und moge deshalb etwas, Herr Vorsitzender. Ich will noch einmal für den Begriff „psychische Störung“ kämpfen – unter zwei Gesichtspunkten. Zum einen, noch einmal: Wenn der EGMR selber mit „*true mental disorder*“ operiert, warum es dann nicht möglich sein soll, in der deutschen Übersetzung mit „psychischer Störung“ zu operieren, sehe ich noch nicht ganz. Das zweite, worauf ich hinweisen möchte: Auch in § 20 StGB haben wir Eingangsmerkmale, die aus einer psychiatrischen Schule stammen, die so nicht mehr existiert. Der Krankheitsbegriff der dort zugrunde gelegt worden ist, wird in der Psychiatrie nicht mehr vertreten. Trotzdem ist es möglich, mit diesen Begriffen zu operieren, und zwar sowohl für die Psychiater als auch für die Juristen. Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass man, wenn man daran festhalten will, eine nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit zu eröffnen, am besten an dem Begriff „psychische Störung“ festhält. Trotz einiger Widerstände aus den psychiatrischen Fachgesellschaften, die sehe ich. Aber noch einmal: Diese beiden Argumente sollten ausreichen, um mit dem Begriff weiter zu operieren. Wenn Sie mir noch eine Bemerkung gestatten. Herr Kinzig hat eben eines unterschlagen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat es gerade für konventionskonform erklärt, eine Sicherungsverwahrung auch lebenslänglich zuzulassen und nicht nur mit einer Begrenzung auf zehn Jahre – Fall Schmitz gegen Deutschland. Das eröffnet dem Gesetzgeber neue Handlungsmöglichkeiten, ohne dass ich dafür eintreten wollte. Der Redlichkeit halber wollte ich diese Information noch einfügen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke! Wir nehmen zur Kenntnis: „Psychische Störung“ geht. Weitere Fragen habe ich nicht. Wir werden über alles, was Sie uns gesagt haben, nachdenken und uns dann für eine Lösung entscheiden. Ich danke Ihnen. Wir werden uns sicher einmal wiedersehen. Es muss nicht gleich achtmal hintereinander sein. Bis zum nächsten Mal. Danke!

Ende der Sitzung: 16:23 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Vorsitzender